

Niederschrift

über die

304. Sitzung des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 14. November 2016

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

stellv. Vorsitzender:

LR Tritthart
LRA Erlangen-Höchstadt

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:01 Uhr

Ende der Sitzung:

10:34 Uhr

Herr LR Tritthart eröffnet um 10:01 Uhr die 304. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und teilt mit, dass er die Sitzung leite, weil der Vorsitzende verhindert sei. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift der 303. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 26.09.2016

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss genehmigt **einstimmig** die Niederschrift über die 303. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 26.09.2016 (Beilage 1).

TOP 2 Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2017

Herr Maurer zeigt auf, wie sich der Haushaltsplan für das kommende Jahr zusammensetzt.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Der Planungsausschuss beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017 in der vorgelegten Fassung (Beilage 2 bis 2.1).

TOP 3 Stellungnahmen zu Bauleitplänen

Seit der letzten Sitzung sind keine Bauleitpläne, die einer Behandlung durch den Planungsausschuss bedürfen, eingegangen.

**TOP 4 19. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
(Änderung des Kapitels B V 3.1.1 Windkraft; Erweiterung des Vorranggebiets
Windkraft WK 36, Landkreis Erlangen-Höchstadt)
- Auswertung der Stellungnahmen
- Erlass der Verordnung**

Herr Maurer erläutert anhand der Sitzungsunterlagen die schriftlichen Ausführungen des Regionsbeauftragten zur 19. Änderung des Regionalplans und die Beschlussvorschläge. Er weist darauf hin, dass die zur Verordnung gehörende Originalkarte an der Stellwand aushängt.

Herr LR Tritthart ergänzt, dass die Stadt Höchstadt a. d. Aisch und auch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt der 19. Regionalplanänderung zugestimmt hätten.

Wortmeldungen folgen nicht.

Den Beschlussempfehlungen des Regionsbeauftragten (Beilage 4.1) wird **einstimmig** zugestimmt. Die Neunzehnte Änderung des Regionalplans (Beilagen 4.2 und 4.3) und die diesbezügliche Zwölfte Verordnung (Beilagen 4.4 und 4.5) werden **einstimmig** beschlossen.

**TOP 5 Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme des Planungsverbands zum LEP-Entwurf vom 12. Juli 2016**

Herr Maurer erinnert daran, dass Herr Müller, Höhere Landesplanungsbehörde, in der letzten Sitzung den LEP-Entwurf vorgestellt hat. Verfahrensmäßig sei es so, dass alle Regionalen Planungsverbände, aber auch alle Gemeinden Stellung nehmen können. Die Gemeinden sollen sich an das Ministerium wenden, einen Abdruck ihrer Stellungnahme aber jeweils an den Regionalen Planungsverband geben.

Die Ausarbeitung des Regionsbeauftragten berücksichtige die durchaus heterogenen Äußerungen der Gemeinden in allgemeiner Form, enthalte sich hinsichtlich konkreter Einzelwünsche aber einer Bewertung. Eingeflossen seien zudem fachliche Erwägungen zu den vorgesehenen Änderungen. Insgesamt sei eine sehr anspruchsvolle Aufgabe zu bewältigen gewesen. Herr Maurer fasst die Sitzungsvorlage zusammen und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten.

Herr LR Tritthart bedankt sich bei Herrn Liebel, da es wirklich nicht einfach gewesen sei, eine den unterschiedlichen Gesichtspunkten Rechnung tragende Vorlage auszuarbeiten.

Herr StR Dr. Heimbucher macht darauf aufmerksam, dass er gerade einen Abdruck der Stellungnahme der Stadt Nürnberg erhalten habe, und fragt nach, ob diese in die Sitzungsvorlage mit eingeflossen sei.

Herr Liebel antwortet, dass beim Planungsverband ein Entwurf der Stellungnahme der Stadt Nürnberg fristgerecht eingegangen und in der Gesamtauswertung berücksichtigt worden sei. Er gehe davon aus, dass die endgültige Stellungnahme dem Entwurf entspreche. Das Thema „Sozialer Wohnungsbau“ sei mitbehandelt worden. Seine Stellungnahme enthalte die Anregung, für die Städte oder Verdichtungsräume, die im Moment vor besonderen Herausforderungen stehen, eine eigene Raum- oder Förderkategorie einzuführen.

Er erwähnt, dass es auch verspätete Stellungnahmen gebe und auch jetzt noch Stellungnahmen eingehen würden, die er nicht mehr habe berücksichtigen können. Inhaltlich seien deren Gesichtspunkte aber weitestgehend abgedeckt.

Weitere Wortmeldungen folgen nicht.

Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig** zugestimmt (Beilage 5).

TOP 6 Ergebnisse zur Umfrage „Sozialer Wohnungsbau“

Herr Maurer erinnert an die beiden letzten Sitzungen, in der die Frage, wo sozialer Wohnungsbau stattfindet und wer die damit verbundenen Aufgaben zu schultern hat, eingehend erörtert wurde. Der Ausschuss habe eine entsprechende Umfrage bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten beschlossen, um eine breitere Tatsachengrundlage zu erhalten.

Herr Liebel verweist auf die vier Teilbereiche der Umfrage. Gefragt worden sei, in welcher Größenordnung es bereits Immobilienbestand aus sozialem Wohnungsbau gebe, ob aktuell sozialer Wohnungsbau stattfinde, ob es konkrete Planungen für die nächsten drei Jahre gebe und ob sowie gegebenenfalls, welche Fördermittel in Anspruch genommen werden. Alle vier Landkreise und alle vier kreisfreien Städte hätten geantwortet, wofür er sich herzlich bedanke.

Bei der Auswertung könnten sich gewisse Schwierigkeiten daraus ergeben, dass die Rückmeldungen teilweise nur schwer vergleichbar seien. Nichtsdestotrotz könne man aus den Rückmeldungen bereits jetzt einige grundlegende Trends und Aussagen herauslesen. So habe sich die Vermutung bestätigt, dass sich der Immobilienbestand aus sozialem Wohnungsbau schwerpunktmäßig auf die kreisfreien Städte konzentriere. Auch in den Landkreisen seien punktuelle Schwerpunktbildungen zu erkennen. So befänden sich im Landkreis Roth über 50 % der Wohnungen in der Kreisstadt Roth und im Landkreis Erlangen-Höchstadt das Gros der Wohnungen in Herzogenaurach. Sozialer Wohnungsbau sei daher in der Fläche kaum anzutreffen.

Aktuell finde in allen kreisfreien Städten sozialer Wohnungsbau bzw. eine Wohnungsbaumodernisierung statt. Bei den Landkreisen gebe es nur aus dem Nürnberger Land eine entsprechende Rückmeldung.

In den kreisfreien Städten bestünden flächendeckend konkrete Planungen und Konzepte, wie etwa spezielle Quotenregelungen. In den Landkreisen sei dies lediglich punktuell in Einzelkommunen der Fall. Das führe bei der Frage 4 logischerweise dazu, dass auch Fördermittel in erster Linie von den kreisfreien Städten in Anspruch genommen werden, wie etwa die einkommensorientierte Förderung und das Bayerische Wohnungsbauprogramm. Allerdings gebe es, gerade auch

aus dem Bereich des Wohnungswesens bei der Regierung von Mittelfranken, vermehrt Rückmeldungen, die darauf hindeuten, dass sich Kommunen aus den Landkreisen aktuell in Planungen befinden und hierfür künftig auch Fördermittel in Anspruch nehmen wollen.

In der nächsten Sitzung werde versucht, das Ganze schriftlich darzulegen. Zu diesem Zweck werde vielleicht auch bei dem einen oder anderen Landkreis nachgehakt, um die Vergleichbarkeit der einzelnen Daten und Aussagen noch verbessern zu können.

Herr Maurer ergänzt, dass die schriftliche Auswertung zur weiteren Erörterung des Themas „Sozialer Wohnungsbau“ möglicherweise auch als Mosaikstein für die Fortschreibung des entsprechenden Regionalplankapitels oder als Tagesordnungspunkt der 4+4-Gespräche dienen könne.

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die Ausführungen des Regionsbeauftragten und des Geschäftsführers werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Beilage 6).

Für die nachstehend genannten Tagesordnungspunkte erläutert Herr Maurer den Sachverhalt:

**TOP 7 Bergrecht;
Rahmenbetriebs- und Hauptbetriebsplan-Änderung für die kleinflächige Arrondierung des Abbau-Umgriffs für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau „Kreuzstein“, Staatswaldabteilung „Kreuzstein“, ausmärkischer Bereich, Landkreis Nürnberger Land der Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig;
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern**

**TOP 8 Geplante Ausweisung Naturschutzgebiet "Baggerweiher bei Gauchsdorf";
Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth**

Wortmeldungen folgen nicht.

Die jeweiligen Stellungnahmen des Regionsbeauftragten werden **einstimmig** beschlossen (Beilagen 7 und 8).

Herr LR Tritthart weist noch auf die Sitzungstermine im nächsten Jahr hin. Er bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern für die Aufmerksamkeit, wünscht einen schönen Tag und schließt die Sitzung um 10:34 Uhr.

Der Vorsitzende:
gez. i. V.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region NürnbergAnwesenheitsliste

Vorsitzender:	Stellvertreter:	Unterschrift:
OBM Thürauf	LR Tritthart <input checked="" type="checkbox"/> BM Zwingel BM Bäuerlein	

A) Gruppe kreisfreie Städte:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Nürnberg			
1. OBM Dr. Ulrich Maly	Bürgermeister Christian Vogel	Rechtsdirektor Thomas Maurer <input checked="" type="checkbox"/>	
2. Stadtrat Dr. Ulrich Blaschke <input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat Gerhard Groh	Stadtrat Michael Ziegler	
3. Stadträtin Christine Kayser <input checked="" type="checkbox"/>	Stadträtin Dr. Anja Pröb- Kammerer	Stadtrat Antonio Fernandez	
4. Stadtrat Gerald Raschke <input checked="" type="checkbox"/>	Stadträtin Ilka Soldner	Stadträtin Renate Blumenstetter	
5. Stadtrat Lorenz Gradl	Stadträtin Elke Härtel	Stadträtin Martina Kontsek <input checked="" type="checkbox"/>	
6. Stadtrat Hans Russo <input checked="" type="checkbox"/>	Stadtrat Nasser Ahmed	Stadträtin Sonja Bauer	
7. Stadtrat Joachim Thiel	Stadtrat Kilian Sendner	Stadtrat Sebastian Brehm	
8. Stadtrat Konrad Schuh	Stadtrat Max Höffkes	Stadtrat Andreas Kriegelstein	-entschuldigt-
9. Stadtrat Dr. Otto Heimbucher <input checked="" type="checkbox"/>	Stadträtin Prof. Dr. Cornelia Lipfert	Stadtrat Marcus König	

304. Sitzung des Planungsausschusses am 14.11.2016

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Stadt Erlangen			
10. OBM Dr. Florian Janik	Stadtrat Josef Weber	Ltd. BDin Annette Willmann- Hohmann	
11. Stadtrat Philipp Dees	Stadtrat Harald Bußmann	Stadtrat Robert Thaler	
12. Stadtrat Jörg Volleth	Stadträtin Gabriele Kopper	Stadtrat Dr. Kurt Höller	
Stadt Fürth			
13. OBM Dr. Thomas Jung	Bürgermeister Markus Braun	Stadtrat Harald Riedel	
14. berufsm. Stadtrat Horst Müller	Stadtrat Sepp Körbl	Stadtrat Dietmar Helm	
15. Herr Stadtbaurat Joachim Krauße	Herr Stefan Röhrer	Herr Armin Röser	
Stadt Schwabach			
16. OBM Matthias Thürauf	Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Stadtrat Detlef Paul	

B) Gruppe Landkreise:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
17. Landrat Armin Kroder	stv. Landrat Norbert Reh	stv. Landrätin Cornelia Trinkl	
18. Kreisrat Erich Odörfer	Kreisrat Bernd Ernstberger	Kreisrat Robert Ilg	-entschuldigt-
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
19. Landrat Alexander Tritthart	stv. Landrat Christian Pech	stv. Landrätin Gabriele Klaußner	
20. Bürgermeister Dr. German Hacker	Kreisrätin Martina Stamm-Fibich	Kreisrätin Renate Schroff	
Landkreis Roth			
21. Landrat Herbert Eckstein	stv. Landrat Walter Schnell	stv. Landrätin Edeltraud Stadler	
Landkreis Fürth			
22. Landrat Matthias Dießl	stv. Landrat Franz Xaver Forman	stv. Landrat Bernd Obst	

C) Gruppe kreisangehörige Gemeinden:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
Landkreis Nürnberger Land			
23. 1. Bürgermeister Heinz Meyer	1. Bürgermeister Joachim Lang	1. Bürgermeister Bruno Schmidt	x
Landkreis Erlangen-Höchstadt			
24. 1. Bürgermeister Andreas Galster	Herrn 1. Bürgermeister Karsten Fischkal	1. Bürgermeisterin Birgit Herbst	
Landkreis Roth			
25. 1. Bürgermeister Werner Bäuerlein	1. Bürgermeister Manfred Preischl	1. Bürgermeister Robert Pfann	x
26. 1. Bürgermeister Ralph Edelhäuser	1. Bürgermeister Ben Schwarz	1. Bürgermeister Georg Küttinger	x
Landkreis Fürth			
27. 1. Bürgermeister Thomas Zwingel	1. Bürgermeister Jürgen Habel	1. Bürgermeister Herbert Jäger	-entschuldigt-
28. 1. Bürgermeister Kurt Krömer	1. Bürgermeisterin Birgit Huber	1. Bürgermeister Marco Kistner	x

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präs. Dr. Bauer / Reg.-VizePräs. Dr. Ehmann

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde ✓ ✓

Regionsbeauftragter ✓

.....

.....

4 weitere Teilnehmer/innen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Planungsverband Region Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbandes Region Nürnberg

Anwesenheitsliste

Organisation	Unterschrift
2 Teilnehmer/innen	

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Frau Regionsbeauftragte Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Sparkasse Nürnberg
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
SWIFT-BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PVRN-304.	0911/231-5304 Frau Gromeier	07.10.2016

304. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 14.11.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 304. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg findet am

**Montag, 14. November 2016, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der 303. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 26.09.2016
2. Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2017
3. Stellungnahmen zu Bauleitplänen
4. 19. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)
(Änderung des Kapitels B V 3.1.1 Windkraft; Erweiterung des Vorranggebiets
Windkraft WK 36, Landkreis Erlangen-Höchstadt)
- Auswertung der Stellungnahmen
- Erlass der Verordnung
5. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme des Planungsverbands zum LEP-Entwurf vom 12. Juli 2016

6. Ergebnisse zur Umfrage „Sozialer Wohnungsbau“

Die Sitzungsunterlagen stehen im Internet unter www.planungsverband.region.nuernberg.de zur Verfügung bzw. werden den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

Für die Anreise bitten wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter Region 7
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 16
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-Mail: PVRN@stadt.nuernberg.de
Internet: www.planungsverband.region.nuernberg.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01
IBAN DE87 7605 0101 0001 0052 31
SWIFT-BIC SSKNDE77XXX

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen RA/PVRN-304.	Durchwahl-Nr. 0911/231-5304 Frau Gromeier	Datum 02.11.2016
------------------------------------	-------------------------------	---	---------------------

304. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 14. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 07.10.2016 übersandte Tagesordnung der 304. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 14.11.2016 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist um folgende Punkte ergänzt:

Hinweis zu TOP 3:

Seit der letzten Sitzung sind keine Bauleitpläne, die einer Behandlung durch den Planungsausschuss bedürfen, eingegangen.

7. Bergrecht;
Rahmenbetriebs- und Hauptbetriebsplan-Änderung für die kleinflächige Arrondierung des Abbau-Umgriffs für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau „Kreuzstein“, Staatswaldabteilung „Kreuzstein“, ausmärkischer Bereich, Landkreis Nürnberger Land der Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig;
Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
8. Geplante Ausweisung Naturschutzgebiet "Baggerweiher bei Gauchsdorf";
Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth

Die Sitzungsunterlagen liegen für die Ausschussmitglieder anbei und stehen darüber hinaus im Internet unter www.planungsverband.region.nuernberg.de zur Verfügung.

Die Planunterlagen liegen bis zur Sitzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Zi. 220, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg) auf und können dort eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

gez.

Maurer

**Genehmigung der Niederschrift der 303. Ausschusssitzung des Planungsverbandes
Region Nürnberg vom 26.09.2016**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 14. November 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 303. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 26.09.2016 werden keine Einwendungen erhoben.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez. i. V.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2017

B e s c h l u s s

des Planungsausschusses
des Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 14. November 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Der Planungsausschuss beschließt die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 2017 in der vorgelegten Fassung (Beilage 2.1).
2. Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez. i. V.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Planungsverband Region Nürnberg

Haushalt 2017

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Haushaltssatzung	1
2. Haushaltsplan	
- Gesamtplan	2
- Verwaltungshaushaltsplan	3 und 4
- Vermögenshaushaltsplan	5
- Erläuterung der wesentlichen Haushaltsansätze	6 und 7
3. Anlagen zum Haushaltsplan	
- Anlage 1 Vorbericht	8
- Anlage 2 Übersicht über den vor- aussichtlichen Stand der Schulden, der Rücklagen und des Vermögens	9

Haushaltssatzung

des Planungsverbandes Region Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2017

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt nach Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LkrO und § 18 der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	Euro
in den Einnahmen und den Ausgaben mit	94.600
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und den Ausgaben mit	22.650

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden von den Verbandsmitgliedern nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Nürnberg, 21. Nov. 2016

gez.

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2017

Haushaltsplan	Einnahmen			Ausgaben		
	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Rechnungs- ergebnis 2015
Verwaltungs- haushaltsplan	94.600,00 €	94.800,00 €	62.157,07 €	94.600,00 €	94.800,00 €	62.157,07 €
Vermögens- haushaltsplan	22.650,00 €	22.850,00 €	10.562,07 €	22.650,00 €	22.850,00 €	10.562,07 €
Summen	117.250,00 €	117.650,00 €	72.719,14 €	117.250,00 €	117.650,00 €	72.719,14 €

Verwaltungshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Rechnungsergebnis 2015
Einnahmen				
610.130	Vermischte Einnahmen	350,00 €	350,00 €	0,00 €
610.161	Zuweisung vom Land	71.600,00 €	71.600,00 €	51.595,00 €
91.206	Zinsen aus sonstigen Anlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91.280	Zuführung vom Vermögenshaushalt	22.650,00 €	22.850,00 €	10.562,07 €
Gesamt-Einnahmen		94.600,00 €	94.800,00 €	62.157,07 €
Ausgaben				
610.400	Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie der zu Dienstleistungen abgeordneten Dienstkräfte	16.000,00 €	16.000,00 €	12.975,99 €
610.562	Aus- u. Fortbildung (einschl. Reisekosten)	500,00 €	500,00 €	65,00 €
610.650.1	Bürobedarf	250,00 €	300,00 €	6,49 €
610.650.2	Druckkosten	20.000,00 €	20.000,00 €	470,80 €
610.651	Bücher und Zeitschriften	400,00 €	350,00 €	759,33 €
610.652	Postgebühren	2.000,00 €	2.000,00 €	473,05 €
610.653	Bekanntmachungskosten	2.000,00 €	2.000,00 €	750,00 €
610.654.1	Dienstreisen, Dienstfahrten	1.000,00 €	1.100,00 €	291,25 €
610.654.2	Dienstreisen, Dienstfahrten Metropolregion	200,00 €	200,00 €	0,00 €
610.655	Prüfungs-, Gutachtergebühren	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Rechnungs- ergebnis 2015
610.658.1	Kontogebühren	100,00 €	100,00 €	84,70 €
610.658.2	Veranstaltungen, Bewirtung	1.500,00 €	1.500,00 €	1.053,46 €
610.661	Mitgliedsbeiträge	250,00 €	250,00 €	187,00 €
610.662	Vermischte Ausgaben	400,00 €	500,00 €	40,00 €
610.672	Kostenanteile	45.000,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
		94.600,00 €	94.800,00 €	62.157,07 €
91.860	Zuführungen zum Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gesamt-Ausgaben	94.600,00 €	94.800,00 €	62.157,07 €
	Gesamt-Einnahmen	94.600,00 €	94.800,00 €	62.157,07 €
	Gesamt-Ausgaben	94.600,00 €	94.800,00 €	62.157,07 €
	Ausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Vermögenshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

HHSt.	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2017	Ansatz 2016	Rechnungs- ergebnis 2015
Einnahmen				
91.300	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91.310	Entnahme aus der allgem. Rücklage	22.650,00 €	26.850,00 €	10.562,07 €
Gesamt-Einnahmen		22.650,00 €	26.850,00 €	10.562,07 €
Ausgaben				
610.935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91.900	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	22.650,00 €	26.850,00 €	10.562,07 €
91.910	Zuführung an die allgem. Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt-Ausgaben		22.650,00 €	26.850,00 €	10.562,07 €
Gesamt-Einnahmen		22.650,00 €	26.850,00 €	10.562,07 €
Gesamt-Ausgaben		22.650,00 €	26.850,00 €	10.562,07 €
Ausgleich		0,00 €	0,00 €	0,00 €

Erläuterungen der wesentlichen Haushaltsansätze

HHSt.	Erläuterungen
	<u>1. Verwaltungshaushalt</u>
610.130	Vermischte Einnahmen; insbesondere Einnahmen aus Regionalplanverkäufen
.161	Der Planungsverband erhält gem. der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände in der Fassung vom 27.07.1980 als Ersatz des notwendigen Aufwands für die Ausarbeitung und fortwährende Überprüfung des Regionalplanes eine jährliche Zuweisung. Für die Region 7 beträgt im Jahr 2017 die Höhe der Zuweisung 71.600,-- Euro, sofern keine Kürzung erfolgt.
91.280	Zuführung vom Vermögenshaushalt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts
610.400	Der Ansatz berücksichtigt folgende Aufwendungen:
	Euro
	a) Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsitzenden und den Stellvertreter 8.640
	b) Sitzungstagegelder ca. 6.760
	c) Auslagenersatz nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes ca. 300
	d) etwaige Verdienstausfallentschädigungen ca. <u>300</u>
	<u>16.000</u>
.562	Aus- und Fortbildung für Bedienstete (einschl. Reisekosten)
.650.1	Bürobedarf
.650.2	Kosten für die Vervielfältigung der Einladungen und Sitzungsunterlagen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung; Kosten durch den Druck der Änderungen des Regionalplanes (Beteiligungsverfahren und Ergänzungslieferungen). Der Druck einer Neuauflage des Regionalplans wird voraussichtlich ab 2017 in Angriff genommen.
.651	Beschaffung von Fachliteratur für die Verbandsgeschäftsstelle
.652	Postgebühren der Verbandsgeschäftsstelle
.653	Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und sonstige Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken
.654.1	Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen

HHSt. Erläuterungen

- .654.2 Kosten für Dienstfahrten und Dienstreisen betreffend Europäische Metropolregion Nürnberg
- .655 Prüfungsgebühren des Bayer. Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen sowie Gutachten
- .658.1 Kosten und Auslagen für das Girokonto des Verbandes
- .658.2 Kosten und Auslagen für Veranstaltungen bzw. Bewirtungen; insbesondere stellt die Stadt Nürnberg die Aufzeichnungen der Sitzungen auf Tonträger dem Planungsverband in Rechnung

Die HHSt. 610.650.1 - 610.658 sind gegenseitig deckungsfähig

- .661 Mitgliedschaft beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
- .662 Vermischte Ausgaben; z. B. Auslagenersatz für Präsente
- .672 Für 2017 fordert die Stadt Nürnberg einen Kostenersatz für die Führung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Nürnberg i. H. v. 45.000,-- Euro

2. Vermögenshaushalt

- 91.300 Zuführungen vom Verwaltungshaushalt sind im Haushaltsjahr 2017 nicht zu erwarten
- .310 Die Entnahme aus Rücklagen ist zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts erforderlich
- .900 Zuführung zum Verwaltungshaushalt zur Deckung von Ausgaben
- .910 Eine Zuführung an die allgemeine Rücklage ist nicht zu erwarten

Vorbericht zum Haushaltsplan 2017

Der Haushaltsplan besteht aus

- dem Gesamtplan,
- dem Verwaltungshaushaltsplan und
- dem Vermögenshaushaltsplan.

Sammelnachweise, Haushaltsquerschnitt und Gruppierungsübersicht erübrigen sich, nachdem der Haushaltsplan nur aus zwei Unterabschnitten besteht. Die Beifügung eines Stellenplanes für Beamte und Angestellte sowie einer Stellenübersicht für Arbeiter entfällt, da hauptamtliches Personal nicht beschäftigt wird. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden von der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, geführt.

Kassenkredite werden im Haushaltsjahr 2017 nicht benötigt. Die Kasse war bisher voll liquide und konnte Ausgaben rechtzeitig leisten.

Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2017 nicht geplant.

Der Planungsverband ist schuldenfrei.

Dem Verband steht gemäß der VO über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände (KostErstV) eine Finanzaufweisung von jährlich Euro 71.600 zu.

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Stand zu Beginn des Vorjahres (01.01.2016) Euro	Zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 Euro	zum Ende des Haushaltsjahres 2017 Euro
27.342,88	ca. 37.100,00	ca. 14.450,00

Bauleitplanung

Seit der letzten Sitzung sind keine Bauleitpläne, die einer Behandlung durch den Planungsausschuss bedürfen, eingegangen.

Neunzehnte Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)
Änderung des Kapitels B V 3.1.1 Windkraft
Erweiterung des Vorranggebiets Windkraft WK 36, Landkreis Erlangen-Höchstadt
• Auswertung der Stellungnahmen
• Erlass der Verordnung

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 14. November 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. 1. Den Beschlussvorschlägen (1) bis (19) in der Auswertung des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken (Beilage 4.1) wird zugestimmt.
2. Die beiliegende Neunzehnte Änderung des Regionalplans (Beilagen 4.2 und 4.3) und der Erlass der Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7) (Beilagen 4.4 und 4.5) werden beschlossen.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

gez. *J.V.*

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

Auswertung des Beteiligungsverfahrens zur 19. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (RP 7) Entwurf vom 01.07.2016 (Tekturkarte 01.07.2016)

Um den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit zu geben, alle eingegangenen Argumente möglichst umfassend nachvollziehen zu können, wurden die Stellungnahmen weitestgehend im Wortlaut wiedergegeben. In einzelnen Fällen war dies z.B.: aufgrund beigefügter Bilder, persönlicher Daten usw. nicht möglich, so dass der Inhalt hier sinngemäß zusammengefasst wurde.

Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Zustimmung bzw. keine Einwendungen werden vorgebracht von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Gemeinden Kammerstein, Möhrendorf, Großhabersdorf, Hemhofen, Vorra, Heßdorf, Großenseebach, Rohr, Gremsdorf, Adelsdorf, Hartenstein - den Märkten Feucht, Thalmassing, Lonnerstadt, Wilhermsdorf, Wachenroth, Wendelstein, Weisendorf, Schwanstetten, Vestenbergsgreuth, Schnaittach - den Städten Roth, Erlangen, Nürnberg, Altdorf b. Nürnberg, Höchststadt a. d. Aisch, Langenzenn, Spalt, Velden, Schwabach, Lauf - der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Landratsamt Erlangen-Höchststadt - den Regionalen Planungsverbänden Region Regensburg, Oberfranken-Ost, Region Ingolstadt, Oberfranken-West, Westmittelfranken - Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Ampt für ländliche Entwicklung Mittelfranken - Bezirk Mittelfranken - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Fischereiverband Mittelfranken e.V. - TenneT TSO GmbH - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht - Deutsche Telekom Technik GmbH - Staatliches Bauamt Nürnberg - Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung - Deutsche Flugsicherung - IHK Nürnberg für Mittelfranken - Tourismusverband Franken e.V. - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg - Ampt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft 	<p>(1) Kenntnisnahme</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesministerium der Verteidigung - Landratsamt Roth - DB AG, DB Immobilien - Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e.V. - Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - Regierung von Mittelfranken – Sachgebiete 32 (Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht), 34 (Städtebau) und 52 (Wasserwirtschaft) <p>Keine Stellungnahme haben abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gemeinden Aurachtal, Bubenreuth, Buckenuth, Buckenhof, Gremsdorf, Kalchreuth, Marloffstein, Seukendorf, Oberreichenbach, Röttenbach, Spardorf, Uttenreuth, Oberasbach, Obermichelbach, Puschendorf, Tuchenbach, Veitsbronn, Alfeld, Burgthann, Engelthal, Happurg, Henfenfeld, Kirchensittenbach, Leinburg, Neunkirchen a. S., Offenhausen, Ottensoos, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg, Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Winkelhaid, Büchenbach, Georgensgmünd, Rednitzheimbach, Röttenbach, Rohr - die Märkte Eckental, Heroldsberg, Mühlhäuser, Ammerndorf, Cadoitzburg, Roßtal, Wilhermsdorf, Neuhaus a. d. Pegnitz, Allersberg - die Städte Fürth, Baiersdorf, Herzogenaurach, Langenzenn, Stein, Zirndorf, Altdorf b. Nürnberg, Hersbruck, Röthenbach a. d. Pegnitz, Abenberg, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Spalt - der Regionale Planungsverband Oberpfalz Nord - Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Dienststelle Nürnberg - Bayerischer Waldbesitzerverband e.V. - Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V. - Bayerischer Rundfunk - Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Bundesverband WindEnergie e.V. – Landesverband Bayern - DB Services Immobilien GmbH - Deutsche Post Bauen GmbH - Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Süd - Deutscher Alpenverein e.V. - E.ON Energie AG - E.ON Kraftwerke GmbH - E.ON Netz GmbH - E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG - Regional Office South - Fränkischer Albverein e.V. - Handwerkskammer für Mittelfranken 	<p>(2) Kenntnisnahme In diesen Fällen wird Einverständnis mit dem Fortschreibungsentswurf vorausgesetzt (gemäß Anschreiben vom 04.07.2016)</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<ul style="list-style-type: none"> - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. - Landesfischereiverband Bayern e.V. - Landesjagdverband Bayern e.V. - Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. -- Regionalvertretung - Landesverband für Höhlen- und Karsforschung in Bayern e.V. - Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb) e.V. - Naturpark Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst e.V. - Naturpark Steigerwald - Tourist-Information Steigerwald - N-ERGIE AG, Abt. VT-NM-Is - O 2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Niederlassung Nürnberg - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e.V. - Verein zum Schutz der Bergwelt e.V. - Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH - Zweckverband Brombachsee, Ramsberg - Zweckverband Rothsee - Landratsamt Fürth - Landratsamt Nürnberger Land 	
<p>Allgemeines</p>	<p>Regierung von Mittelfranken</p> <p>Das <u>Luftamt Nordbayern (SG 25)</u> erhebt gegen die Erweiterung von WK 36 keine Bedenken aus ziviler, flugbetrieblicher Sicht. Es weist aber darauf hin, dass Belange von Militärflugplätzen, des militärischen Flugbetriebs und Schutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen zu berücksichtigen sind. Hierfür sind das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen zuständig.</p> <p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</p> <p>Seitens der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen wurden insgesamt 3 Stellungnahmen abgegeben, die hier auf Grund inhaltlicher Überschneidungen zusammengefasst wurden. Es wurden Namen und Anschriften der im ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber mit der Bitte übermittelt, diese rechtzeitig in die weiteren Planungen einzubeziehen, um potentielle Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken vermeiden zu können.</p> <p><u>Betreiber von Richtfunkstrecken im ermittelten Koordinatenbereich und deren Anschrift:</u> Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23 - 25 80992 München Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</p>	<p>(3) Kenntnisnahme</p> <p>Die seitens des Luftamtes Nordbayern (SG 25) erwähnten und für die Belange von Militärflugplätzen, des militärischen Flugbetriebs und von Schutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen zuständigen Stellen wurden am Verfahren beteiligt.</p> <p>Richtfunk: Die in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen, seitens der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in ihrer Stellungnahme, genannten Richtfunkbetreiber wurden ergänzend im Verfahren beteiligt (sofern nicht ohnehin im Verteiler zum Beteiligungsverfahren enthalten) und hatten so Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Windenergie-Erlass (BayWEE) ist zum Thema</p>

Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Zudem wurde empfohlen, die Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, wurden die Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau, Referat N4, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, wird darüber durch das Referat N4 in einem separaten Schreiben informiert. Bei offenen Fragestellungen steht für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), (...) zur Verfügung. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von der 19. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7) ist voraussichtlich keines der derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben betroffen.</p> <p><i>Anmerkung: In den Stellungnahmen wurden zudem Koordinatenbereiche für den Baubereich Nürnberg, Region, WK 36 übermittelt.</i></p> <p>DB Energie GmbH</p> <p>Im Planungsgebiet WK 36 befinden sich keine 110 kV-Bahnstromleitungen. Da jedoch auch andere Sparten der DB Energie GmbH sowie des DB-Konzerns betroffen sein könnten, bitte ich Sie, diese und auch künftige Anfragen an folgende Eingangsstelle zu richten: <u>Eingangsportal:</u> kfb.muenchen@deutschebahn.com; <u>Postadresse:</u> Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd Kompetenzzentrum Baurecht, Barthstraße 12, 80339 München</p> <p>Hierdurch wird gewährleistet, dass eine Beteiligung und Abfrage wirklich aller Sparten stattfindet. Die Adresse "DB Energie GmbH, Sandstraße 38-40, 90443 Nürnberg" kann somit aus dem Verteiler entfernt werden und ist nicht gesondert zu beteiligen.</p>	<p>Richtfunk unter Punkt 7.13 Folgendes ausgeführt: „WEA können in Abhängigkeit von Aufstellungsort und baulich-technischen Ausführungen Richtfunkstrecken stören. Bei geplanten Windenergieprojekten sollte der Betreiber daher unter anderem auch darauf achten, dass durch das Bauwerk bestehende Richtfunkverbindungen nicht gestört werden. Informationen über die Betreiber von Richtfunkstrecken in bestimmten Gebieten erteilt die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin. Militärische Richtfunktrassen der Bundeswehr und der Stationierungskräfte dürfen durch WEA nicht gestört werden. Die Störung einer Richtfunktrasse ist in der Regel dann ausgeschlossen, wenn eine geplante WEA beiderseits der Richtfunktrasse einen Mindestabstand von jeweils 100 m einhält. Die militärischen Richtfunktrassen sind nicht veröffentlicht. Ob eine WEA eine militärische Richtfunkstrecke stört, ist über das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu klären.“</p> <p>Beide genannten zuständigen Stellen wurden am Verfahren beteiligt. Weitere bauleitplanerische Fragestellungen in Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sind ggf. Teil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p><u>Energieinfrastruktur:</u> Die in der Stellungnahme der DB Energie GmbH genannten Stellen wurden ergänzend im Verfahren beteiligt und hatten so Gelegenheit zur Stellungnahme. 110 kV-Bahnleitungen sind von der geplanten Erweiterung des Vorranggebiets WK 36 nicht betroffen.</p>

Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</p> <p>Zu dem o.a. Vorhaben teile ich Ihnen mit, dass keine öffentlich-rechtlichen Belange berührt werden, die von mir als Vertreter der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Sparte Verwaltungsaufgaben) wahrzunehmen sind. Die anderen Sparten werden – sofern betroffen – eine eigene Stellungnahme abgeben. Für Fragen der mit der militärischen Nutzung verbundenen Schutzbereiche/Schutzzonen außerhalb des Übungsplatzes liegt die Zuständigkeit – auch für die den ausländischen Streitkräften zur Nutzung überlassenen Liegenschaften – beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen als Schutzbereichsbehörde und als militärische Luftfahrtbehörde. Im Hinblick auf den US-Flugplatz Ansbach/Illesheim haben Sie dessen Beteiligung bereits vorgesehen. Ich weise darauf hin, dass die US-Streitkräfte aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet sind, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken. Beschwerden und/oder Ersatzansprüche können deshalb weder vom Bund/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben noch von den US-Streitkräften anerkannt werden.</p> <p>Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.</p> <p>In der Regel wollen wir als Bundesverband zu regionalen Planungsvorhaben keine Stellung abgeben und überlassen dies den spezifischen Sparten- und Regionalverbänden, wie dem Bundesverband WindEnergie e.V., der zu unseren Mitgliedsverbänden gehört.</p> <p>Ericsson Services GmbH</p> <p>Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netztes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt bringt in seiner Stellungnahme weder Bedenken noch Anregungen vor, weist aber auf folgenden Internet-Link hin, unter dem das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. § 18 LuftVG zur Verfügung stellt: http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	<p>Militärische Belange: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen die Erweiterung des Vorranggebiets WK 36 geäußert.</p> <p>Der Bundesverband Windenergie e.V. – Landesverband Bayern wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme des Internet-Links</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Main-Donau-Netzgesellschaft</p> <p>Von der 19. Änderung des Regionalplanes und der Änderung des Kapitels B V 3.1.1 „Windkraft“ und der damit verbundenen Erweiterung des Vorranggebietes WK 36 haben wir Kenntnis genommen. Damit wir rechtzeitig unsere Belange mitteilen können, bitten wir Sie zu veranlassen, dass wir bei allen Maßnahmen und Planungen möglichst frühzeitig in die jeweiligen Verfahrensabläufe – unter Vorlage verbindlicher Lage-, Bauwerks- und Detailplänen – mit eingebunden werden. Abschließend bitten wir bei künftiger Korrespondenz (Verteiler) folgende Anschrift zu verwenden: Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, MDN-NM-IS, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg</p> <p>Bayernwerk AG</p> <p>Die Bayernwerk AG bringt keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Regionalplans vor, bittet aber darum bei künftigen Fortschreibungen nicht mehr die E.ON Netz GmbH aufgrund deren Integration in die Bayernwerk AG zu beteiligen, sondern künftig das zuständige Netzcenter der Bayernwerk AG: Netzcenter Bamberg, Hallstätter Straße 119, 96052 Bamberg.</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die Errichtung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationsanlagen sind diese bei eventuell auftretender atmosphärischer Entladung besonders gefährdet. Wir empfehlen daher bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Anlagen zu berücksichtigen. Das sind in der Regel mindestens 15 m Abstand zwischen Erdungsanlagen der WKA und unseren Telekommunikationsanlagen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark/ die Windkraftanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Bitte setzen Sie sich mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Nürnberg, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg, (...), in Verbindung.</p>	<p>Die genannte Adresse wird für künftige Fortschreibungen in den Verteiler aufgenommen. Beteiligungen im Rahmen konkreter Anlagenplanungen erfolgen nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern im Zuge des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die genannte Adresse wird für künftige Fortschreibungen in den Verteiler aufgenommen.</p> <p>Die aufgeführten Abstandswerte sind im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem Hintergrund der dann vorliegenden konkreten Projektdaten (Anlagenstandort, -typus, -höhe usw.) zu berücksichtigen.</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Bayerischer Bauernverband</p> <p>Unsere grundsätzliche Stellungnahme vom 16.07.2012, AZ dr.die/sch, zur 17. Änderung des Regionalplans, erhalten wir auch für die 19. Änderung in vollem Umfang aufrecht.</p> <p>Damalige Stellungnahme zur 17. Änderung des Regionalplans: <i>„Mit vorliegender Änderung der Regionalplanung wird den Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern Rechnung getragen, dass Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und ausgebaut und in der Folge der Verbrauch fossiler Energieträger im Sinne des Umwelt- und Klimaschutz müssen auch dahingehend Berücksichtigung finden, dass für die Errichtung von Windkraftanlagen keine ökologischen Ausgleichs- und Ersatzflächen mehr zur Verfügung zu stellen sind. Die zugrunde gelegten Abstände zu Siedlungen (Wohnbauflächen 800 m, gemischte Bauflächen 500 m, gewerbliche Bauflächen 300 m usw.) stoßen auf erhebliche Kritik in der ländlichen Bevölkerung. Dies hat dazu geführt, dass z.B. im Landkreis Neumarkt generell ein Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung festgelegt wurde. Dies führt neben dem Schutz der Anwohner auch zu einer gewissen Entwicklungsmöglichkeit an den einzelnen Ortsrändern. Es wird deshalb eine Gleichbehandlung der Bürger im ländlichen Raum und die Möglichkeit der zukünftigen Ortsentwicklung für die vorgelegten Planungen eingefordert.“</i></p>	<p>Die genannte Stellungnahme vom 16.07.2012 wurde bereits in den Auswertungen zur 17. und 18. Änderung des Regionalplans im Planungsausschuss behandelt. Diese haben weiterhin Bestand.</p> <p>Letztmalige Behandlung im Rahmen der 18. Änderung: „Kenntnisnahme <i>Bei der Überprüfung der regionalplanerischen Konzeption hinsichtlich potenzieller weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft sind gemäß der Beschlusslage des Planungsausschusses vom 14.03.2011 die Abstandsempfehlungen des StMWiVT vom 31.01.2011 zugrunde zu legen. Diese entsprechen den bestehenden Ausschlusskriterien des Regionalplanes der Industrieregion Mittelfranken (Anmerkung: heute Region Nürnberg). Die Anregung steht dementsprechend im Widerspruch zu der bestehenden Beschlusslage. Intention des Planungsverbandes ist es auf Basis dieser bayernweit gültigen Empfehlung eine rechtskonforme Steuerungspraxis für die Errichtung von Windkraftanlagen zu gewährleisten.“</i></p>
<p>WK 36</p>	<p>Regierung von Mittelfranken</p> <p>Die <u>Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)</u> beurteilt die Erweiterung des Vorranggebiets WK 36 aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt: Es treten bis auf die Flächenmehrung keine neuen Betroffenheiten der von hier aus zu vertretenden Schutzgüter auf. Die Erweiterungsfläche befindet sich vollständig im Wald. Die Waldstruktur unterscheidet sich nach erster Betrachtung nicht erheblich von der, der bisher vom ausgewiesenen Vorranggebiet in Anspruch genommene Waldfläche. Eine Biotopkartierung für Waldflächen liegt uns nicht vor. Weiteres bleibt daher den Erhebungen in einem nachfolgenden Antragsverfahren vorbehalten. Es ist jedoch darauf</p>	<p>(4) Beibehaltung des sich im Verfahren befindlichen erweiterten Umgriffs der WK 36, Verzicht auf textliche Ergänzung in Bezug auf Eiswurf</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde (SG 51) fordert, die im Umfeld der WK 36 bereits ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete (WK 46, 49 und 51) zugunsten der erweiterten WK 36 aus dem Regionalplan zurückzunehmen. Weder sind diese Flächen Gegenstand der Regionalplanfortschreibung noch liegen diesbezüglich veränderte abwägungsrelevante</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>hinzuweisen, dass in letzter Zeit durch den vermehrten Ausbau von WKA in Wäldern neue Erkenntnisse bezüglich durch WKA gefährdete Vogelarten gewonnen wurden. Insbesondere die Waldschneepfe (im überarbeiteten Windkrafterlass als besonders störungsempfindliche Vogelart aufgeführt) kann durch den Betrieb von WKA in ihrem Balz-/Brutverhalten erheblich beeinträchtigt werden, so dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden können. Zunehmend ist auch der Schwarzstorch zu berücksichtigen, der in zusammenhängenden Waldgebieten mit geeigneten Habitatstrukturen (Waldwiesen, Lichtungen, Bäche, bewaldete Bachschluchten und wasserführende Gräben) oft anzutreffen ist. Dies ist jedoch nicht nur für die anstehende Erweiterung von WK 36 sondern auch für alle bereits ausgewiesenen WKA-Flächen in Wäldern relevant. Grundsätzlich ist eine Erweiterung bestehender Vorrang- und Vorbehaltsgebiete einer Neuausweisung von Gebieten aus den Gesichtspunkten des Landschaftsschutzes vorzuziehen. Im vorliegenden Fall ist von hier aus nochmals zu fordern, die im Umfeld von WKA 36 bereits ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete (WK 46, 49 und 51) zugunsten von WK 36 aus dem Regionalplan zurückzunehmen, um den Landschaftsraum nicht durch eine Vielzahl von verstreut liegenden WKA-Flächen zu überlasten.</p> <p>Seitens des <u>SG 50 (Technischer Umweltschutz)</u> wird festgestellt, dass Mindestabstände durch die Erweiterung des Vorranggebiets eingehalten werden. Somit bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Es wird dabei davon ausgegangen, dass keine Vorbelastungen durch andere gewerbliche Emissionsquellen vorhanden sind. Als Vorbelastung müssen auch andere vorhandene oder geplante Gebiete für Windkraftanlagen berücksichtigt werden. Bei einer Konzentration mehrerer solcher Gebiete um eine betroffene Ortschaft kann es daher dazu kommen, dass trotz Einhaltung dieser vorgegebenen Abstände nicht gewährleistet ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm ausgeschlossen werden können und die Gebiete daher entweder in ihrer Nutzung oder in ihrer Ausdehnung eingeschränkt werden müssen. Ob dies erforderlich ist, kann jedoch erst bei Vorlage konkreter Planungen mit Angaben zur Anzahl der Anlagen, zum Emissionsverhalten und zu den konkreten Standorten entschieden werden. Die vom SG 50 zu bewertenden Auswirkungen Lärm und Schattenwurf können durch Betriebsbeschränkungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren prinzipiell fast immer auf ein erträgliches Maß gemindert werden. Die Auswirkungen können nur grob abgeschätzt werden, solange nicht bekannt ist, wie viele Windkraftanlagen in einem Gebiet geplant sind. Wie im Umweltbericht zur 19. Änderung dargestellt, sind schädliche Umweltauswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu untersuchen und auf das jeweils erforderliche Maß zu beschränken.</p> <p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - München</p> <p>das Landesamt für Denkmalpflege hat bereits in der Verfahrensbeteiligung der 17. und 18. Änderung des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken mit dem Schreiben vom 29.11.2012 und 04.03.2014 die Ausweisung des WK36 zur Prüfung der erheblichen negativen Auswirkungen auf die betroffenen Kulturgüter abgelehnt. Zuletzt in einem Schreiben an den Planungsverband Industrieregion</p>	<p>Sachverhalte zu Grunde. Diese Flächen wurden vielmehr im Sinne einer schlüssigen und gesamt-räumlichen Konzeption, die der Windkraft substanz-ziell Raum verschafft in den Regionalplan aufgenommen und mit allen relevanten Fachstellen und vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien überprüft.</p> <p>Der Erweiterungsbereich der WK 36 stellt sich als eine der wenigen Flächen innerhalb der Planungsregion dar, in dem größtenteils ein Abstand von „10-H“ zu den umliegenden Siedlungen eingehalten</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>gion Mittelfranken vom 14.03.2014. Das Planungsgebiet WK36 wurde fachlich immer abgelehnt im Hinblick auf die Nähe zu folgenden herausragenden Denkmälern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pfarrkirche Lonnerstadt, auf Kirchhügel in der näheren Umgebung wirksam, 1km; - Schloss Höchststadt a. d. Aisch, ebenfalls wirksam im Aischgrund, 3 km Entfernung; - Ensemble Ortskern und Schloss Pommersfelden, 4km; - Pommersfelden, Schloss Weißenstein, das Schloss hat nationale Bedeutung und liegt etwa 5 km entfernt <p>Hinzu kommt das Schloss Weingartgreuth, das seine landschaftsprägende Wirkung nach Norden hin entfaltet. Im letzten Jahr wurde hier die Errichtung zweier WKA von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege kritisch gewürdigt. Die vom Landesamt geforderten belastbaren Untersuchungen zur Denkmalverträglichkeit der geplanten Anlagen wurden trotz zweimaliger Aufforderung nicht vollständig erbracht. Die Schreiben des Landesamtes vom 20.08.2015 sowie vom 18.11.2015 liegen in Kopie bei. Auf die dort enthaltene fachliche Würdigung wird verwiesen.</p> <p>Aus denkmalfachlicher Sicht ist die Erweiterung des Vorranggebietes zwingend abzulehnen. Wie Sie dem Foto (<i>Anmerkung: Darstellung der Pfarrkirche von Lonnerstadt mit Windrädern im Hintergrund</i>) entnehmen können, ist die Pfarrkirche Lonnerstadt bereits von Windkraftanlagen umzingelt. Dies führt zu einer nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung des Baudenkmals. Das Landesamt für Denkmalpflege hatte im Vorfeld der Baugenehmigungsverfahren auf die vermutliche Beeinträchtigung der Baudenkmäler hingewiesen und aussagefähige Planungsunterlagen mit entsprechenden Fotomon- tagen und Sichtenanalysen gefordert, um eine abschließende fachliche Stellungnahme abgeben zu können. Die geforderten Unterlagen sind zu keinem Zeitpunkt eingereicht worden, eine abschlie- ßende Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange konnte nicht erfolgen, da dem Landesamt für Denkmalpflege keine Möglichkeit zu einer abschließenden Stellungnahme im Verfahren gegeben worden ist. Die erteilten Genehmigungen hätten nach Auffas- sung des Landesamtes für Denkmalpflege so nicht erteilt werden dürfen. Die Erweiterung des ge- planten Vorranggebietes würde dazu führen, dass noch der letzte Bereich hinter der Pfarrkirche Lonnerstadt mit Windkraftanlagen bestückt werden könnte, was wohl zu einer nochmaligen nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung führen würde. Zusätzliche Beeinträchtigungen sind für die weiter oben aufgeführten landschaftsprägenden Baudenkmäler zu erwarten. Im Hinblick auf die unrecht- mäßige Errichtung der bisherigen Windkraftanlagen ohne Vorlage von Sicherheitsanalysen kann in einer abschließenden Bewertung der Situation nicht auf die bereits errichteten Windkraftanlagen im Sinne einer Vorbelastung verwiesen werden. Auf den Beschluss des VGH vom 30.3.2011 wird ver- wiesen.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann der vorgelegten 19. Änderung, sofern keine Analysen bzgl. der Sichtbeziehungen zu und von den landschaftsprägenden Denkmälern vorgelegt werden, nur zustimmen, sofern in der textlichen Darstellung des Regionalplans festgelegt wird, dass spätestens bei der Erstellung eines Bebauungsplanes bzw. im Genehmigungsverfahren einer Anla-</p>	<p>ten werden könnte. Zudem sieht die Konzeption der Planungsregion Region Nürnberg vor, Wind- kraftanlagen in ausgesuchten, geeigneten Räumen zu konzentrieren.</p> <p>Bereits im Rahmen der 17. Änderung des Regio- nalplans wurde das Vorranggebiet WK 36 im Ver- gleich zum heute rechtsverbindlichen Umgriff deut- lich größer eingebracht, dann aber an ein geplan- tes Wasserschutzgebiet angepasst, entsprechend reduziert und in dem verkleinerten Umgriff in ein erneutes Beteiligungsverfahren (18. Änderung des Regionalplans) eingebracht. In dieser Form wurde es vom Planungsausschuss beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesop- ranungsbehörde) für verbindlich erklärt.</p> <p>Im Rahmen der 17. Änderung des Regionalplanes wurde folgende Formulierung in die Begründung zu B V 3.1.1.1 aufgenommen: „Die Belange des Denkmalschutzes sind bereits bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen, um negative Auswirkungen auf Kulturgüter und sonsti- ge Sachgüter zu vermeiden bzw. zu minimieren. Des Weiteren wurde ein „Prüfradius von 10 km zu landschaftsprägenden Denkmälern“ als Abwä- lungskriterium in die Begründung zu B V 3.1.1.2 aufgenommen. Die Liste der landschaftsprägen- den Denkmäler war bei Festlegung der Gebiets- vorschläge bekannt und hat sich im Hinblick auf die 19. Änderung des Regionalplans nicht verän- dert. Die Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsge- biete Windkraft erfolgte in Abstimmung mit den fachlichen Ansprechpartnern der jeweiligen Kreis- verwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde). Die landschaftsprägen- den Denkmäler wurden dabei in den Abwägungs- prozess mit einbezogen.</p> <p>Darüber hinausgehende Aussagen sind aus hiesi- ger Sicht auf Ebene der Regionalplanung (für die</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>ge als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich oder in einem Verfahren nach Bundesimmissionschutzgesetz eine Umweltprüfung im Hinblick auf Sichtbeziehungen zu und von landschaftsprägenden Denkmälern erfolgen muss. Erst danach wird über die Genehmigungsfähigkeit der Windkraftanlage entschieden.</p> <p>o2 Telefonica, Richtfunk von Telefonica o2</p> <p>aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es verlaufen drei unserer Richtfunkverbindungen innerhalb des zu untersuchenden Plangebiets. - zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail zwei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verste- 	<p>19. Änderung des Regionalplans) nicht erforderlich. Bezüglich der Denkmalschutz-Belange ist die abwägungsrelevante Sachlage unverändert. Es wurden erneut keine Einwendungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (und damit auch der Unteren Denkmalschutzbehörde) bezüglich der WK 36 vorgebracht.</p> <p>Gemäß Windenergie-Erlass vom 01.09.2016 steht der öffentliche Belang „Denkmalschutz“ einem privilegierten Vorhaben dann entgegen, wenn das Außenbereichsvorhaben die besondere Wirkung eines Denkmals erheblich beeinträchtigen würde. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig; insbesondere kann keine pauschale Abstandsregelung definiert werden.</p> <p>Diese Einzelfallbeurteilung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchzuführen und nicht auf Ebene der Regionalplanung, da hier weder konkreter Anlagensstandort, Anlagentyp noch Anlagenhöhe vorliegen. Hierzu existiert bereits ein Hinweis im Regionalplan (vgl. Begründung zu B V 3.1.1.4). Weitergehende Hinweise sind hiesigen Erachtens nicht angezeigt, da nicht auf Ebene der Regionalplanung zu klären. Die verfahrensteitenden Immissionsschutzbehörden sind zudem gehalten, das Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig bei Projektabsichten in der Nähe von Denkmälern zu beteiligen (vgl. Windenergie-Erlass S. 8).</p> <p><u>Richtfunk:</u> Die aufgeführten Belange des Richtfunks sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem Hintergrund der dann vorliegenden konkreten Projektdaten (Anlagensstandort, -typus, -höhe usw.) zu berücksichtigen.</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>hen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. <i>(Anmerkung: Der Stellungnahme sind zwei digitale Kartenausschnitte mit den beschriebenen Informationen beigelegt sowie Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien, auf die in dieser Stellungnahme ebenfalls Bezug genommen wird).</i></p> <p>- da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien (siehe o.a. Anmerkung). Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung der Trassenverläufe. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-20m einhalten.</u> Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschützten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>o2 Telefonica, Richtfunk von E-Plus</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass von Seiten der E-Plus Mobilfunk GmbH keine Belange zu erwarten sind. Der Abstand zur nächstgelegenen Richtfunkstrecke beträgt mehr als 300 m. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefonica Germany). <i>(Anmerkung: der Stellungnahme ist ein digitaler Kartenausschnitt mit den entsprechenden Informationen beigelegt).</i></p> <p>Verein für Landschaftspflege und Artenschutz</p> <p>Nach Sichtung und Auswertung der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen, teilen wir Ihnen mit,</p>	<p>gen.</p> <p>Änderungen des räumlichen Umgriffs der WK 36 sind nicht geplant. Daten zur konkreten Anlagenplanung liegen auf Ebene der Regionalplanung nicht vor und sind dann im Rahmen des immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Bezüglich des Waldgebiets „Birkach“ sieht der</p>

	Stellnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) die Erweiterung des Vorranggebietes Windkraft WK 36, Landkreis Erlangen-Höchstadt entschieden ablehnt.</p> <p><u>Begründung der Ablehnung:</u> Das Waldgebiet „Birkach“ nördlich Lonnerstadt, mit den entsprechenden Waldabteilungen „Tiefenbrunnen“, „Dachsbau“, „Oberer Brand“ und „Unterer Brand“ birgt eine sehr hohe, überregional bedeutsame Baumartenvielfalt und Diversität an Waldstrukturen, die durch keinerlei Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden können. So finden sich in den o.g. Waldabteilungen die Baumarten Eiche, Buche, Tanne, Hainbuche, Elsbeere, etc. verteilt auf unterschiedliche Altersstrukturen mit einem hohen Anteil an Altbäumen. Der Schutz der biologischen Vielfalt ist eine der großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Die Vereinten Nationen haben deshalb die Jahre 2011 bis 2020 zur „UN-Dekade der Biodiversität“ erklärt. Deshalb müssen verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die biologische Vielfalt – also die genetische Vielfalt, die Vielfalt der Arten und die Vielfalt der Lebensräume – zu erhalten. Destruktive Eingriffe wie der Bau von Zuwegungen, das Errichten von Windkraftanlagen und Schaffung von Kranstellplätze für den Bau von Windkraftanlagen vernichten über Jahrhunderte gewachsene Waldstrukturen und führen alle Bemühungen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Wäldern ad absurdum.</p> <p>Laut Umweltbericht zur 19. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7), Teil B, Biologische Vielfalt würden sich Waldgebiete grundsätzlich als Lebensräume für bestimmte Fledermausarten eignen, negative Auswirkungen auf die Fauna sind daher durch die Lage im Wald bzw. am Waldrand zu erwarten. Konkrete artenspezifische Auswirkungen sind auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Flora und Fauna sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuschließen (z.B. Biotope mit Puffer versehen). Diese Aussage ist unseres Erachtens fehlerhaft, da aufgrund der hohen Struktur- und Baumartendiversität bereits auf der vorliegenden Planungsebene von einer hohen floristischen und faunistischen Diversität ausgegangen werden muss. Eingriffe in dieses wertvolle Waldökosystem lassen sich keinesfalls adäquat ausgleichen.</p> <p>Ferner wird im o.g. Umweltbericht gemutmaßt, dass durch den Bau von Windkraftanlagen keine Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächenwasser zu erkennen wären. Dem können wir in Bezug auf Oberflächenwasser keinesfalls zustimmen. Rodungen, Planierungen, Stellplätze (auch wassergebundene Decken) führen zwangsläufig zu einer Veränderung des Oberflächenwasserablaufes und können eine Änderung des Grundwasserregimes zur Folge haben. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Europäische Gerichtshof in einem Urteil vom 1. Juli 2015 (C-461/13) das sogenannte Verschlechterungsverbot im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Hintergrund für dieses Urteil ist die geplante Weservertiefung. Das EuGH-Urteil hat unseres Erachtens durchaus einen Einfluss auf die geplante Erweiterung des Vorranggebietes WK 36. Nach dem Urteil des EuGH sind die Mitgliedsstaaten künftig verpflichtet, Vorhaben zu untersagen, die zu einer Verschlechterung des Zustands von Flüssen, Seen, Bächen oder Grundwasserkörpern führen. Damit wird auch bei kleineren Eingriffen die Vereinbarkeit des</p>	<p>Verein für Artenschutz und Landschaftspflege die Aussage des Umweltberichts als fehlerhaft an, wonach erhebliche Auswirkungen auf Flora und Fauna durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuschließen sind. Argumentiert wird damit, dass bereits auf Ebene der Regionalplanung von einer hohen floristischen und faunistischen Diversität ausgegangen werden muss, die sich nicht adäquat ausgleichen lässt.</p> <p>Dieser Einschätzung kann h. E. mit Verweis auf die Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen nicht gefolgt werden. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verweist in seiner Stellungnahme explizit auf das Genehmigungsverfahren, in dem entsprechende Fragestellungen erörtert werden können. Gleiches gilt für die höhere Naturschutzbehörde. Das Umweltamt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) hat aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Erweiterung des Vorranggebietes WK 36. Bezüglich potentieller Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser haben weder das Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Mittelfranken noch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Einwendungen vorgebracht. Es wird daher empfohlen das Vorranggebiet WK 36 beizubehalten.</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Projektes mit den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie überprüft werden müssen. Es kann sich hierbei auch um Ausbaggerungen oder Wegebaumaßnahmen für die Errichtung von Windparks oder auch um mittelbare Eingriffe, etwa durch bau- oder anlagenbedingte Stoffeinträge in Oberflächen- oder Grundgewässer handeln. Das Urteil des EuGH sieht eine Bagatelgrenze für eine Verschlechterung nicht vor. Diese bleiben der gutachterlichen Einschätzung des jeweiligen Projektes vorbehalten. Durch die Erweiterung des Vorranggebietes und den zwangsläufig nachfolgenden Bau von Windkraftanlagen wird die Fähigkeit des betroffenen Waldgebietes CO₂ zu binden (CO₂-Senke) erheblich eingeschränkt. Darüber hinaus werden durch die geplanten Rodungen und die anschließende thermische Nutzung des Holzes erhebliche Mengen an CO₂ wieder freigesetzt, welche die mehr als fragile CO₂-Einsparung durch die geplante Windenergieanlagen mehr als aufheben dürfte. Neben Vogelarten ist beim Bau und Betrieb der bereits geplanten Windkraftanlagen im WK 36 auch von einer erheblichen Gefährdung verschiedener Fledermausarten auszugehen. Dies gilt speziell für seltene Arten, die darüber hinaus über eine sehr geringe Reproduktionsrate verfügen. Laut Christine Köpf, einer Fledermausexpertin aus Geislingen, erleiden besonders die wandernden Fledermausarten wie beispielsweise Großer- und Kleiner Abendsegler, Zweifarb- und Rauhaufledermäuse aktuell durch Windräder sehr starke Verluste (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG 2016).</p>	
<p>Hinweise zum Begründungstext</p>	<p>Regierung von Mittelfranken</p> <p>Aus Sicht des <u>Sachgebietes 31 (Straßenbau)</u> besteht mit der 19. Änderung grundsätzlich Einverständnis. Es wird jedoch um folgende Ergänzung gebeten: „Für Bundesfernstraßen, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen ist neben den pauschalen Abstandsangaben in der „Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien“ noch Folgendes zu beachten: Wegen der Gefahren des Eisabwurfs von WKA ist ein Abstand von größer gleich 1,5 H (H=Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu den genannten Anlagen des Straßenverkehrs bzw. zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis einzuhalten. Können keine ausreichend großen Sicherheitsabstände eingehalten werden, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf, wie z.B. Eiserkennungssysteme, getroffen werden, welche die Windkraftanlage bei Eisanhang anhalten oder die Rotorblätter abtauen. Eine Einzelfallbewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich, da Gebiete und keine konkreten Anlagestandorte geplant werden. Daher ist es notwendig, weiterhin für die Regionalplanung einen einheitlichen Abstandsmaßstab für die Ausweisung von Vorrang- und Vorranggebieten zu verwenden. Ob diese in der „Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien“ enthaltenen Abstände tatsächlich ausreichend sind, ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen. Für das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sind deshalb die relevante Fachstellen bzgl. Straße und Schiene immer dann zu beteiligen, wenn ein</p>	<p>(5) Verzicht auf textliche Änderung in Bezug auf „Eiswurf“, redaktionelle Berichtigung Begründungstext 3.1.1.1</p> <p>Das Sachgebiet Straßenbau regt eine textliche Ergänzung in Bezug auf den Aspekt Eiswurf an. Gefahren durch Eiswurf sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auszuschließen, wie seitens des Sachgebietes Straßenbau in seiner Stellungnahme richtigerweise ausgeführt wird. Ob dies durch entsprechend geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen erfolgt oder aber ein weiteres Abrücken von der Fahrbahn erforderlich wird, ist dort (vor dem Hintergrund der konkreten Projektdaten wie z.B. Höhe und Rotordurchmesser der WKA sowie der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens relevanten Abstandsrichtlinien) zu klären und nicht Gegenstand der Regionalplanung. Es wird daher empfohlen, auf die genannte textliche Ergänzung</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Abstand von 1,5 x H (H=Rotordurchmesser + Nabenhöhe) unterschritten wird.“</p> <p>Das <u>Sachgebiet 55.1 (Rechtsfragen Umwelt)</u> weist auf eine falsch zitierte Rechtsgrundlage auf der zweiten Seite der Begründung zu 3.1.1.1 hin. Hier müsste es im Abs. 5 heißen: „des Anhangs 1 der 4. BlmschV“.</p> <p>Autobahndirektion Nordbayern</p> <p>Ergänzung zu Nr. 3.1.1.4:</p> <p>Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit des Verkehrs ist der bei den „weichen“ Ausschlusskriterien angeführte Abstand zu Straßen von 150 Meter zu den üblicherweise vorgesehenen Anlagengrößen <u>völlig unzureichend</u> (bei derzeitiger Größe beträgt der erforderliche Abstand betreffend Eiswurf ca. 350 Meter und Eisfall ca. 250 Meter).</p> <p>Zwar wird im Anschluss darauf hingewiesen, dass der Einzelfall noch zu prüfen ist, und somit ein größerer Abstand als 150 Meter erforderlich sein kann, <u>doch suggeriert die bisherige Angabe eine nicht gegebene Möglichkeiten der Standortfestlegung.</u></p> <p>Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Beispielsweise könnte unter den Kriterien ein praxisnaher Abstand angeführt werden, der dann, im angeführten Hinweis bei kleinen Anlagen nach der exakten Berechnung entsprechend reduziert werden kann.</p>	<p>zu verzichten.</p> <p>Der Hinweis des Sachgebiets 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) bezüglich der falsch zitierten Rechtsgrundlage kann in der Begründung zu 3.1.1.1 be- richtigigt werden.</p> <p>Die Autobahndirektion regt eine textliche Änderung in Bezug auf den Aspekt Eiswurf an. Gefahren bzw. Beeinträchtigungen durch Eiswurf sind stets und ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln und ggf. auszuschließen. Ob dies durch entsprechend geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen erfolgen kann oder aber ein weiteres Abrücken von der Fahrbahn vonnöten ist, ist dort (vor dem Hin- tergrund der konkreten Projektdaten wie z.B. Höhe und Rotordurchmesser der WKA sowie der zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens relevan- ten Abstandsrichtlinien) zu klären und nicht Ge- genstand der Regionalplanung. Auf Ebene der Regionalplanung liegen weder konkreter Anlagen- standort, Anlagentyp noch Anlagenhöhe vor. Es wird daher empfohlen, auf die genannte textliche Ergänzung zu verzichten.</p>
<p>Hinweise zum Umweltbericht</p>	<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme vom 17.06.2016 Akz. 8150 an die Regierung von Mittelfranken mitgeteilt, weisen wir nochmals auf folgenden Sachverhalt hin: Die Erweiterung des Vorranggebiets WK 36 für Windkraft betrifft Wald im Sinne des § 2 BWaldG i.V. m. Art 2 BayWaldG. Anders als im Datenblatt dargestellt, grenzt die Fläche nicht an Erholungs- wald der Stufe 1 laut Waldfunktionskar- tierung an, sondern liegt mitten im Erholungs- wald der Stufe 1. Im Umweltbericht findet sich auf Seite 6 zum Thema Wald ein Hinweis auf die Waldfunktionspläne. Es wird aber nur auf die Funktionen</p>	<p>(6) textliche Berücksichtigung des Aspekts „Erholung“ in zusammenfassender Erklärung</p> <p>Auf Seite 10 des Umweltberichts wird explizit auf die Lage der Erweiterungsfläche im Erholungs- wald Stufe 1 verwiesen: „Erholungs- wald der Stufe I und II gem. Waldfunktionsplan wird überplant (...)“.</p> <p>Auf Seite 6 des Umweltberichts sind beispielhafte Funktionen in Waldfunktionsplänen dargestellt.</p>

	Stellungnahmen der beteiligten Stellen	Beschlussempfehlung des Regionsbeauftragten
	<p>Klima und Lärmschutz erwähnt. Wie oben angeführt, ist der Wald laut Waldfunktionskartierung als Erholungswald der Stufe 1 ausgewiesen. Erholungswald der Stufe 1 hat eine herausragende Bedeutung für die Erholung der Bürger. Die Aufstellung von Windkraftanlagen im Wald ist eine Änderung der Bodennutzungsart und bedarf nach Art 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Diese kann nach Art 9 Abs. 8 BayWaldG im weiteren Genehmigungsverfahren mit abgehandelt werden, die Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG sind sinngemäß zu beachten. Für Windkraftanlagen im Erholungswald der Stufe 1 bedeutet dies, dass die Rodung nach Art 9 Abs. 5 BayWaldG versagt werden soll, wenn die Rodung den Zielen des Waldfunktionsplans widerspricht, oder diese gefährdet. Hierbei gilt es deshalb abzuwägen, ob durch die Windkraftanlagen die Erholungsfunktion in diesem Waldgebiet erheblich beeinträchtigt wird. Wir bitten deshalb, im Umweltbericht den Erholungswald Stufe 1 mit aufzunehmen und auf die Tatsache hinzuweisen, dass es im weiteren Genehmigungsverfahren hier zu möglichen Auflagen bei Genehmigung kommt.</p>	<p>Hierbei handelt es sich lediglich um eine exemplarische und keine abschließende Auflistung. Im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung, in die der Umweltbericht eingeht, kann das Thema „Erholung“ jedoch thematisiert werden. Auf Seite 11 des Umweltberichts wird darauf verwiesen, dass sich mögliche Auswirkungen auf Landschaftsbild, Flora und Fauna usw. im Detail nur in Abhängigkeit der tatsächlichen Projekt-Parameter (Anlagentypen, Anzahl) darstellen lassen. Diese sind auf Ebene der Regionalplanung nicht bekannt. Ergänzende Verfahrenshinweise sind auf Ebene der Regionalplanung h. E. nicht angezeigt.</p>

3 ENERGIEVERSORGUNG

3.1 Erneuerbare Energien

3.1.1 Windkraft

3.1.1.1 (Z) Raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Region sind in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konzentrieren

3.1.1.2 (Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 1 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 2 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 3 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 14 (Markt Mühlhausen)
- WK 36 (Markt Wachenroth/Stadt Höchststadt a.d. Aisch/
Markt Lonnerstadt/gemeindefreies Gebiet)
- WK 38 (Markt Eckental)
- WK 40 (Gemeinde Aurachtal)

Landkreis Fürth

- WK 4 (Gemeinde Veitsbronn)
- WK 5 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 7 (Markt Roßtal)
- WK 41 (Stadt Langenzenn)
- WK 42 (Stadt Langenzenn)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 8 (Stadt Altdorf b. Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)
- WK 9 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 10 (Markt Allersberg)
- WK 11 (Markt Allersberg)
- WK 12 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 13 (Stadt Hilpoltstein)
- WK 73 (Markt Thalmässing)
- WK 74 (Stadt Greding)
- WK 80 (Stadt Abenberg)
- WK 81 (Stadt Abenberg)

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 13 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der

vorrangigen Funktion Nutzung der Windkraft nicht vereinbar sind.

3.1.1.3 (G) Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung Raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete Windkraft) ausgewiesen:

Landkreis Erlangen-Höchstadt

- WK 15 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 16 (Stadt Herzogenaurach/Stadt Erlangen/Stadt Fürth/
Gemeinde Obermichelbach - Landkreis Fürth)
- WK 39 (Stadt Herzogenaurach)
- WK 46 (Markt Wachenroth)
- WK 48 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 49 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 51 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- WK 52 (Gemeinde Adelsdorf/Gemeinde Hemhofen)
- WK 53 (Gemeinde Adelsdorf/Gemeinde Röttenbach)
- WK 54 (Gemeinde Weisendorf)
- WK 55 (Gemeinde Weisendorf/Gemeinde Oberreichenbach/
Gemeinde Aurachtal)
- WK 57 (Stadt Herzogenaurach/Stadt Erlangen)
- WK 82 (Markt Weisendorf)

Landkreis Fürth

- WK 7a (Markt Roßtal)
- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/
Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach)
- WK 18 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 20 (Markt Wilhermsdorf)
- WK 21 (Stadt Oberasbach)
- WK 22 (Stadt Stein)
- WK 30 (Markt Roßtal)
- WK 44 (Gemeinde Großhabersdorf/Markt Roßtal)
- WK 56 (Gemeinde Obermichelbach)
- WK 58 (Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth/Stadt Fürth)
- WK 59 (Gemeinde Seukendorf/Gemeinde Veitsbronn)
- WK 60 (Markt Cadolzburg/Stadt Zirndorf)
- WK 61 (Markt Cadolzburg/Stadt Zirndorf)
- WK 62 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 64 (Gemeinde Großhabersdorf)
- WK 65 (Gemeinde Großhabersdorf/Markt Cadolzburg)
- WK 66 (Gemeinde Großhabersdorf)

Landkreis Nürnberger Land

- WK 24 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 25 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 26 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 27 (Stadt Lauf a.d.Pegnitz)
- WK 34 (Gemeinde Happurg)
- WK 69 (Gemeinde Alfeld)

Landkreis Roth

- WK 28 (Stadt Roth)
- WK 29 (Markt Thalmässing/Stadt Hilpoltstein)
- WK 68 (Stadt Nürnberg/Gemeinde Rohr)
- WK 70 (Gemeinde Büchenbach/Gemeinde Rednitzhembach)
- WK 72 (Stadt Heideck)

- WK 76 (Stadt Abenberg/Stadt Spalt/Gemeinde Georgensgmünd)
- WK 77 (Gemeinde Georgensgmünd/Gemeinde Röttenbach)
- WK 79 (Stadt Abenberg)

- WK 85 (Gemeinde Kammerstein)
- WK 87 (Stadt Spalt)

Stadt Erlangen

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/
Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach –
Landkreis Fürth)
- WK 57 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/Stadt Erlangen)

Stadt Fürth

- WK 16 (Stadt Herzogenaurach - Lkr. Erlangen-Höchstadt/
Stadt Erlangen/Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach –
Landkreis Fürth)
- WK 58 (Gemeinde Obermichelbach - Lkr. Fürth/Stadt Fürth)

Stadt Nürnberg

- WK 68 (Stadt Nürnberg/Gemeinde Rohr - Lkr. Roth)

Ihre Lage bestimmt sich nach Tekturkarte 13 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll der Nutzung der Windkraft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- 3.1.1.4 (Z) In den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).

zu 3 ENERGIEVERSORGUNG

...

zu 3.1.1 Windkraft

zu 3.1.1.1 Die Zahl der Windkraftanlagen hat sich in den letzten Jahren in Deutschland rasant entwickelt. Während im Jahr 1990 lediglich 405 Windkraftanlagen im gesamten Bundesgebiet bestanden, lag die Zahl Ende 2015 laut Deutsche Windguard GmbH bereits bei 25.982 Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 41.652 MW (Onshore). In Bayern lagen die entsprechend veröffentlichten Zahlen bei insgesamt 937 installierten Anlagen mit einer Gesamtnennleistung von 1.893 MW.

Die Region Nürnberg zählt im bayerischen Vergleich nicht zu den Regionen mit besonders hohen Windstärken. Sie liegen überwiegend in einer Bandbreite zwischen 4,0 und 5,4 m/s in 140 Meter Höhe über Grund. Die windhöufigsten Gebiete in der Region, mit mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten in 140 Meter über Grund von zwischen 5,5 und 6,9 m/s, liegen laut dem Bayerischen Windatlas in der Frankenalb, im südlichen Landkreis Roth und im östlichen Landkreis Nürnberger Land. Nur ein kleines Areal im Gemeindegebiet von Thalmässing (Landkreis Roth) erreicht 7,0 bis 7,4 m/s. Insbesondere Teilbereiche des Mittelfränkischen Beckens dürften hingegen mangels ausreichender Windstärken auch bei weiterer Verbesserung der Technik in absehbarer Zeit nicht für eine Windkraftnutzung in Frage kommen. Die geringsten Werte innerhalb der Region Nürnberg weisen mit 3,0-3,4 m/s in 140 m Höhe Teilbereiche des Stadtgebietes von Nürnberg auf.

In der Region Nürnberg existieren zum Stand Juni 2016 insgesamt 48 Windkraftanlagen (Landkreis Erlangen-Höchststadt 11 WKA, Landkreis Fürth 20 WKA, Landkreis Nürnberger Land 8 WKA, Landkreis Roth 9 WKA). Aufgrund bereits genehmigter, aber noch nicht errichteter Anlagen bzw. hinreichend konkretisierter Anlagenplanungen wird sich diese Zahl wohl in näherer Zukunft noch vergrößern.

In der gemeinsamen Bekanntmachung der relevanten bayrischen Staatsministerien unter der Bezeichnung „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 20.12.2011 (kurz „Windenergie-Erlass“) ist ausgeführt, dass zusätzlich zu den mit Stand vom 30.05.2011 insgesamt 684 errichteten oder beantragten Windkraftanlagen weitere 1.000 bis 1.500 in Bayern vorstellbar sind.

Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien findet heute grundsätzlich auch in der Bevölkerung breite Zustimmung. Insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung eines möglichst intakten Landschaftsbildes, aber auch im Hinblick auf zunehmende Lärmbelastungen in Siedlungsnähe, werden konkrete Windkraftprojekte aber nicht selten vor Ort abgelehnt.

Hier liegt ein nicht zu unterschätzendes Spannungsfeld vor: Einerseits zählt die Nutzung der Windkraft zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB i. V. m. Art 82 BayBO (so genannte „10-H-Regelung“), die sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme verursacht, noch ein atomares Risiko in sich birgt. Andererseits erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Diese haben schon allein wegen ihrer Größe und der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, windgünstige Bedingungen zu nutzen, zwangsläufig eine herausgehobene Stellung in der Landschaft. Trotz schlanker Masten, die aber zunehmend höher werden, und aerodynamisch geformter Rotoren, wirken Windkraftanlagen als „in-

dustrielle“ Bauwerke (ähnlich wie z.B. Hochspannungsmasten) teilweise wie Fremdkörper in der Landschaft. Sie erzeugen darüber hinaus Lärm, verursachen Schattenwurf, bringen durch die Drehbewegung der Rotoren Unruhe in die Landschaft und können sich negativ auf die Tierwelt - z.B. die Avifauna (Anfluggefahr, Scheuchwirkung) - auswirken.

Gemäß LEP 6.2.2 sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen. Ergänzend können Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Im Rahmen der regionsweiten Steuerungskonzepte sollen die regionalen Planungsverbände einem in der Region bestehenden Ordnungsbedarf der seit 01.01.1997 privilegierten Anlagen (§ 35 BauGB) zur Nutzung der Windkraft im Außenbereich Rechnung tragen. Zudem sind Windkraftvorhaben vor dem Hintergrund der am 21.11.2014 in Kraft getretenen Änderung der Bayerischen Bauordnung, so genannte „10-H-Regelung“ (Art 82 BayBO), zu beurteilen.

Es sei darauf hingewiesen, dass nur raumbedeutsame Windkraftanlagen durch die Regionalplanung gesteuert werden können, da nur „raumbedeutsame“ Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen.

Von einem raumbedeutsamen Vorhaben ist i.d.R. dann auszugehen, wenn es sich um eine „Windfarm“ handelt (ab einer Anzahl von drei sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehenden Anlagen, die als Einheit anzusehen sind). Diese sind in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt. Aber auch eine Einzelanlage ist i.d.R. als raumbedeutsam einzustufen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfüllt, wenn sie also eine Gesamthöhe von 50 Meter über Grund überschreitet. Im Einzelfall kann auch eine kleinere Windkraftanlage als raumbedeutsam eingestuft werden. Die Raumbedeutsamkeit kann sich dann ergeben aus dem besonderen Standort der Anlage (z.B. Hochplateau, Bergrücken, weithin sichtbare Bergkuppe usw., vgl. auch § 14 Abs. 2 LuftVG: Anlage von mehr als 30 Meter Höhe, deren Spitze die höchste Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer um mehr als 100 Meter überragt), den Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. Erholungsschwerpunkt) oder der Summierung der in einem Gemeindegebiet bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen.

Aufgrund der Abhängigkeit der Windverhältnisse von den topographischen Bedingungen scheiden die Talräume für eine Windkraftnutzung weitgehend aus. Die windhöufigsten Bereiche in der Region konzentrieren sich auf herausgehobene Hochflächen und Kuppen. Hier ist jedoch die Fernwirkung selbst kleinerer Windkraftanlagen erheblich.

Die Anteile der Region an der nördlichen und mittleren Frankenalb (Tourismusgebiet Fränkische Schweiz), der südlichen Frankenalb (Tourismusgebiet Altmühltal) sowie am Steigerwald (Tourismusgebiet Steigerwald) gehören zu den Gebieten mit erheblichem Urlaubstourismus und stellen zusammen mit dem Fränkischen Seenland die bedeutendsten Naherholungsräume der Region dar. Hier soll bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht genommen werden. Der Teilbereich der Frankenalb nördlich des

Pegnitztales im Landkreis Nürnberger Land, der südliche Landkreis Roth und der nordwestliche Landkreis Erlangen-Höchstadt sind darüber hinaus als Naturparke festgesetzt (vgl. RP 7 Karte 3 „Landschaft und Erholung“), in denen der Erholungsnutzung ebenfalls eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern ist gerade in den genannten Bereichen ein äußerst sensibler Umgang mit der Nutzung der Windkraft dringend geboten und ein Ordnungsbedarf auf regionaler Ebene wohl unstrittig, wenn einerseits der Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich erhöht werden soll, andererseits aber auch Teilbereiche schützenswerter Landschaft vor Störungen bewahrt werden sollen. Deshalb ist es sinnvoll, raumbedeutsame Windkraftanlagen möglichst in geeigneten Teilbereichen zu konzentrieren.

Neben der anzunehmenden Windhöufigkeit, den Aspekten eines vorbeugenden Immissionsschutzes sowie den Belangen von Landschaft, Erholung und Tourismus stellen weitere Belange aus den Bereichen Naturschutz, Verkehrssicherheit (Straße, Schiene, Luft, Wasser), Wasserwirtschaft, Städtebau, Forst, Denkmalschutz, Bodenschutz, Nachrichten- bzw. Energieinfrastruktur oder auch militärische Belange Kriterien zur Untersuchung der jeweiligen Gebieteignung hinsichtlich der Windkraftnutzung dar.

Um eine sachgerechte, gesamträumliche Beurteilung der Region hinsichtlich der Eignung zur Windkraftnutzung herbeiführen zu können, wurden die hierfür relevanten Belange in die Bewertung mit einbezogen, die teilweise den Ausschluss von Bereichen für die Windkraftnutzung zur Folge haben (Ausschlusskriterien) bzw. einen abwägungsrelevanten Belang bei der Auswahl von Gebieten darstellen (Abwägungskriterien). Eine Aufzählung der Ausschluss- bzw. Abwägungskriterien ist in der Begründung zu B V 3.1.1.4 zu finden.

Zur Wahrung der militärischen Belange ist bei der Planung von Einzelanlagen und Bauleitplanungen das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen, da bei Windkraftanlagen aus militärischer Sicht in Einzelfällen maximale Bauhöhen nicht zu überschreiten, erforderliche Mindestabstände nicht zu unterschreiten und bestimmte Anordnungen der Windkraftanlagen zueinander einzuhalten sind.

Die Belange des Denkmalschutzes sind bereits bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft in den Abwägungsprozess mit einzubeziehen, um negative Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu vermeiden bzw. zu minimieren.

zu 3.1.1.2 In den Vorranggebieten für die Nutzung der Windkraft wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraftnutzung entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben werden ausgeschlossen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In den nachfolgend genannten Vorranggebieten Windkraft sind konkrete Windkraftprojekte (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) mit den Belangen der Flugsicherung abzustimmen:
 - WK 4
 - WK 8 ab Gesamthöhe von 680 m ü. NN
 - WK 9 ab Gesamthöhe von 663 m ü. NN
 - WK 38 ab Gesamthöhe von 599 m ü. NN.

- Innerhalb folgender Vorranggebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist:
 - WK 7
 - WK 8
 - WK 36
 - WK 41

Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, zu erhalten.

- In den Vorranggebieten Windkraft WK 73 und WK 74 sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen des Flugplatzsuch/sekundärradars des Militärflugplatzes Manching abzustimmen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist diesbezüglich möglichst frühzeitig einzubinden.
- Im Vorranggebiet Windkraft WK 73 kann laut Bergamt Nordbayern das Vorhandensein nicht riss kundiger Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden.

Dies gilt es bei konkreten Windkraftprojekten zu berücksichtigen.

Vorranggebiete werden ausgewiesen

- in den Teilbereichen der Region, in denen hinreichende Anhaltspunkte (z.B. Erkenntnisse des Bayerischen Windatlas, Informationen aufgrund konkreter Windmessungen vor Ort) dafür vorliegen, dass das festgelegte Gebiet windhöflich genug ist, um Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Unter Bezugnahme auf den Bayerischem Windatlas wird der Einstieg in die Kategorie „Vorranggebiet Windkraft“ i.d.R. ab einer anzunehmenden mittleren Windgeschwindigkeit von 5,0-5,4 m/s in 140 m Höhe als sachgerecht angesehen. Unterhalb von 5,0 m/s in 140 m Höhe wird hingegen im Regelfall lediglich die Einstufung als Vorbehaltsgebiet Windkraft vorgenommen.
- wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen
- wenn gleichzeitig aufgrund der besonderen Eignung Abwägungskriterien hinter der Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen müssen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten ist nur dann sachgerecht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das festgelegte Gebiet windhöflich genug ist, um Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können. Der technologische Fortschritt der letzten Jahre hat dazu geführt, dass neben den windhöflichsten Teilbereichen der Naturräume Frankenalb, Vorland der Frankenalb und Mittelfränkisches Becken weitere Teilbereiche der Region vor dem Hintergrund einer wirtschaftlichen Nutzung der Windkraft nicht nur für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet, sondern auch als Vorranggebiet in Frage kommen.

zu
3.1.1.3

In den Vorbehaltsgebieten für die Nutzung der Windkraft haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Windfarmen oder raumbedeutsame Einzelanlagen) ein besonderes Gewicht. Im Rahmen einer Abwägung muss geprüft werden, ob der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen hinter anderen - noch gewichtigeren Nutzungen - zurücktreten muss.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- In den nachfolgend genannten Vorbehaltsgebieten Windkraft sind konkrete Windkraftprojekte mit den Belangen der Flugsicherung (ggf. ab einer bestimmten Gesamthöhe) abzustimmen:

- WK 16
 - WK 24
 - WK 25
 - WK 26
 - WK 27
 - WK 34
 - WK 39
 - WK 56
 - WK 57
 - WK 58
 - WK 59
 - WK 60
 - WK 61
 - WK 68
 - WK 69 ab Gesamthöhe von 663 m ü. NN
- Innerhalb folgender Vorbehaltsgebiete Windkraft verlaufen Richtfunktrassen, deren Betrieb durch eine entsprechende Anlagensituierung von Störungen freizuhalten ist:
 - WK 7a
 - WK 46
 - WK 48
 - WK 52
 - WK 58
 - WK 59
 - WK 60
 - WK 70
 - WK 72
 - WK 76
 - WK 82
 - WK 85

Informationen zum Verlauf sowie dem Betreiber der Richtfunktrassen sind bei der Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, zu erhalten.

Durch das Vorbehaltsgebiet Windkraft WK 70 verläuft die Trasse einer militärischen Richtfunkstrecke zwischen den Antennenstandorten Nürnberg-Zentrum und Nennslingen. Die geographischen Standortkoordinaten dieser Antennen betragen nach WGS 84: Nennslingen 11°05'07'' O - 49°02'39'' N und Nürnberg-Zentrum 11°02'19'' O - 49°25'33'' N. Um diese Richtfunktrasse nicht zu beeinträchtigen, ist es erforderlich, dass WKA einen Abstand von 100 m zu dieser Trasse einhalten.

Aufgrund der geringen Entfernung der Vorbehaltsgebiete Windkraft WK 85 und WK 87 zu den Zuständigkeitsbereichen nach § 18a LuftVG der Militärflugplätze Ingolstadt/Manching und den US-Flugplätzen Ansbach/Illesheim sind konkrete Windkraftanlagen mit den militärischen Belangen abzustimmen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist diesbezüglich möglichst frühzeitig einzubinden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Windkraftvorhaben innerhalb des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 87 mit den Belangen des Erholungsschwerpunktes Brombachsee abzustimmen sind. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nur möglich, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Dies ist auf der Basis konkreter Projektdaten (u. a. Anzahl, Höhe und Situierung der Anlagen) durch die zuständi-

gen Fachstellen zu prüfen.

Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen

- wenn keine Ausschlusskriterien vorliegen und
- die relevanten Abwägungskriterien keinen Ausschluss begründen

zu
3.1.1.4

Ergänzend wird festgelegt, dass in den Gebieten der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Nutzung der Windkraft raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen sind. Der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen sind hier aufgrund erheblicher Konflikte nicht möglich. Dem Schutz des Menschen, der Natur, der Landschaft, der Siedlungstätigkeit bzw. bereits geplanten oder bestehenden Nutzungen, Festsetzungen und Einrichtungen wird hier ein höherer Stellenwert eingeräumt, als der Nutzung der Windkraft.

Hinsichtlich der genannten Ausschlusskriterien wurden im Rahmen der 6., 9., 14., 15., 16., 17., 18. und 19. Änderung des Regionalplans folgende Kriterien (gem. Umweltbericht zur 6. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg - damals Industrieregion Mittelfranken) angewandt:

„Harte“ Ausschlusskriterien (Bereiche, in denen aus folgenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen ist):

- Siedlungsbestand und rechtskräftige Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Wohn-, Misch- u. Gewerbegebieten sowie einer Windkraftnutzung entgegenstehender Sondergebiete
- Genehmigte Verkehrsanlagen und Infrastruktureinrichtungen
- Naturschutzgebiete
- flächenhafte Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope
- Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen (gem. RP 7 B II 1.1.1 und Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“)
- Wasserschutzgebiete (Zonen I und II)
- Militärische Anlagen

„Weiche“ Ausschlusskriterien (Bereiche, in denen nach dem zugrundeliegenden planerischen Konzept für den gesamten Planungsraum nach folgenden einheitlich anzuwendenden Kriterien keine Windkraftanlagen errichtet und betrieben werden sollen):

- Abstände zu Siedlungen (inkl. in rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie rechtswirksamen Flächennutzungsplänen enthaltene Darstellungen):
Wohnbauflächen: 800 m, gemischten Bauflächen: 500 m, gewerbliche Bauflächen: 300 m, Sonderbauflächen: Einzelfall bezogen
- Puffer von 200 m um Naturschutzgebiete
- Abstände zu Verkehrsflächen (Straße, Bahn, MD-Kanal) 150 m
- Abstände zu Hochspannungsfreileitungen: 150 m
- Abstände zu Sendeanlagen und schutzrelevanten Richtfunktrassen: 100 m
- bevorzugte Aussichtspunkte, Freizeitanlagen und ähnliche Einrichtungen im Außenbereich (Campingplätze plus Puffer 500 m)
- Bannwälder und Schutzwälder
- Abstände zu Flächen für den Flugverkehr: Einzelfall bezogen
- ornithologisch besonders bedeutsame Gebiete

– flächenhafte Kultur- und Bodendenkmale

Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Ebene der Regionalplanung keine konkreten Informationen über nachfolgende Windkraftprojekte (Anzahl geplanter Anlagen, Größe und Situierung der Anlagen) vorliegen. Bei den Abstandswerten handelt es sich um Werte zur Abgrenzung von Gebieten. Konkrete Anlagenplanungen sind im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen - dies kann im Einzelfall dazu führen, dass dort auch größere Abstandswerte erforderlich werden.

Abwägungsrelevante Kriterien (gem. Umweltbericht zur 6. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg - damals Industrieregion Mittelfranken) sind:

Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete (gem. RP 7 B I 2.2 und Karte 3 „Landschaft und Erholung“), Wald, Wasserschutzgebiete der Zone III, Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen (gem. RP 7 B II 1.1.1 und Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), Landschaftsbild, Regionale Grünzüge (gem. RP 7 B I 2.1 und Karte 2 „Siedlung und Versorgung“), Trenngrün (gem. genehmigter aber noch nicht in Kraft gesetzter 1. Änderung des Regionalplans „Siedlung und Verkehr“), der engere Erholungsbe- reich der Erholungsschwerpunkte (gem. RP 7 B II 1.5 und B VII 2.3), ein 10 km-Prüfradius zu landschaftsprägenden Denkmälern sowie die Windhöufigkeit der jeweiligen potentiellen Standorträume.

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung des Regionalplans der
Region Nürnberg (7)**

Vom

Der Planungsverband Region Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470) folgende Verordnung zur Änderung der normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Nürnberg in der Fassung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 15. Juni 1988 (GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 21. August 2014 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 134):

§ 1

Der vorletzte Absatz der Nr. 3.1.1.2 und der vorletzte Absatz der Nr. 3.1.1.3 der normativen Vorgaben des Kapitels B V 3.1.1 (Windkraft) erhalten jeweils folgende Fassung:

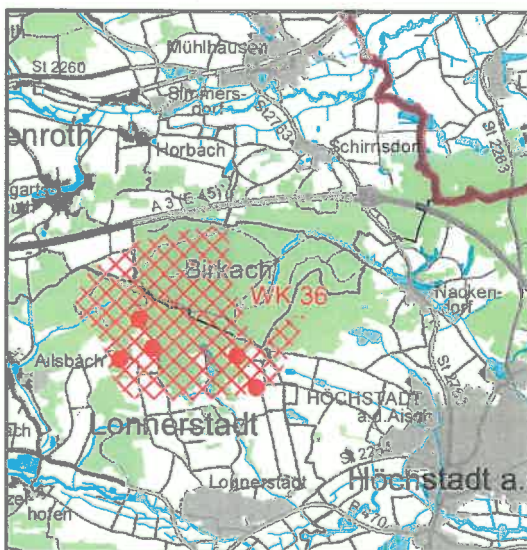
„Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Tekturkarte 13 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Regionalplan Region Nürnberg (7)

19. Änderung Ausschnitt aus Tekturkarte 13 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" Energieversorgung (Windkraft)



Ziele der Raumordnung

Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

 **WK 36** Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele



Regionsgrenze



bestehende Windkraftanlage

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Herausgeber: Planungsverband Region Nürnberg

Maßstab 1:100 000 

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2016

**Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
Stellungnahme des Planungsverbands zum LEP-Entwurf vom 12. Juli 2016**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Region Nürnberg
vom 14. November 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.11.2016 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

i. V. gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom PVRN E-mail vom 28.07.2016	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner 24/RB7 Christof Liebel	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53- 1514 / 98 1514	Erreichbarkeit Zi. Nr. 445	Datum 02.11.2016
---	--	--	-----------------------------------	-------------------------

Anlage:

- Entwurf „Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg (7) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)“

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E)

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12.07.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat neben allen bayerischen Städten, Gemeinden und Landkreisen auch den Regionalen Planungsverbänden die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 15.11.2016 zum LEP-Entwurf Stellung zu nehmen. Dies ist ausschließlich zu den geänderten Festsetzungen möglich. Andere Festlegungen des LEP 2013 sind nicht Gegenstand des Anhörungsverfahrens.

Folgende Festlegungen werden im Rahmen der Teilfortschreibung geändert:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festsetzungen („Zentrale Orte und Strukturkarte“),
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“),
- 2.2.4 Vorrangprinzip
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Zwar nehmen die Kommunen gemäß BayLplG direkt gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde Stellung, allerdings wird von dieser empfohlen, dem jeweiligen Regionalen Planungsverband einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnisnahme zu übermitteln, die ggf. als Grundlage für dessen eigene Stellungnahme dienen kann. Die beim Planungsverband eingegangenen Stellungnahmen sind in die Sitzungsunterlagen eingeflossen. Die Äußerung des Planungsverbandes erfolgt vor dem Hintergrund dieser Stellungnahmen, die teilweise auch konträre Meinungen zu den geänderten Festlegungen enthalten, bezieht sich dabei aber weitestgehend auf gesamtäumliche Belange.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörnerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Melzer-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

In Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Planungsverbandes sind die im beigefügten Entwurf enthaltenen Hinweise und Anregungen seitens der Region Nürnberg (7) angezeigt.

Liebel

Entwurf

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Nürnberg (7) zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Entwurfsstand 12.07.2016

Kapitel 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festsetzungen („Zentrale Orte und Strukturkarte“)

Im vorliegenden Entwurf wird an dem System der Zentralen Orte festgehalten. Durch die Aufnahme der Stufe „Metropole“ erfolgt eine Erweiterung des Systems von 3 auf 4 Stufen. Metropolen stellen die Kerne der Metropolregionen dar mit einer über ein Oberzentren hinausgehenden Ausstattung und Entwicklungsfunktion und sollen einen großräumigen Entwicklungsauftrag wahrnehmen. Leider finden sich keine Aussagen im LEP, wie diese Funktionen unterstützt werden sollen. Mindeststandards für die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden für Metropolen im Gegensatz zu Grund-, Mittel- und Oberzentren auf Grund ihrer eindeutig überregionalen Ausrichtung nicht gesetzt. Für Oberzentren wird, stärker als bei Zentralen Orten untergeordneterer Stufen, der Entwicklungsauftrag betont. Alle bereits im LEP 2013 festgelegten Mittel- und Oberzentren werden beibehalten, so dass keine grundlegende Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Hierarchiestufen des zentralörtlichen Systems und den damit verbundenen Fragestellungen erfolgt, was wünschenswert wäre. Die Frage, ob bzw. inwieweit alle bestehenden ausgewiesenen Zentralen Orte ihre Funktionen in der Realität noch erfüllen, wird dabei ebenso wenig erörtert, wie die nach den real existierenden Verflechtungsstrukturen. Dies führt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der zahlreichen Aufstufungen auf Ebene der Mittel- und Oberzentren dazu, dass innerhalb der einzelnen Stufen zum Teil sehr unterschiedlich und heterogen strukturierte Städte und Gemeinden unter dem „Dach“ einer gemeinsamen Hierarchiestufe subsumiert werden. Daher sollte unseres Erachtens ein ergebnisoffener Diskurs über realitätsgestützte Einstufungen auf allen Ebenen des zentralörtlichen Systems erfolgen. Dies gilt es unter anderem auch vor dem Hintergrund der Einzelhandelsziele des LEP zu betrachten, da sich auf Grund der zahlreichen Aufstufungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf eine sich wohl weiter verschärfende Konkurrenzsituation ein Stückweit auch der flächendeckende Steuerungs- und Konzentrationsanspruch des zentralörtlichen Systems verändern wird.

Die Einstufung der Mittel- und Oberzentren sowie der Metropolen erfolgt im LEP. Die Festlegung der Grundzentren in den Regionalplänen obliegt, wie bisher den regionalen Planungsverbänden. Die Nahbereiche der Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

Innerhalb der Region Nürnberg wurden Feucht/Schwarzenbruck/ Wendelstein sowie Oberasbach/Stein/Zirndorf neu als Mittelzentren eingestuft sowie Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach als Metropole.

Im LEP 2013 wurden Klein- und Unterzentren sowie Siedlungsschwerpunkte zur Hierarchiestufe der Grundzentren zusammengefasst. Diesbezüglich hat der Regionale Planungsverband Region Nürnberg bereits in seiner Stellungnahme zur Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 17.09.2016 darauf hingewiesen, dass für einzelne Siedlungsschwerpunkte, die in der Vergangenheit hinsichtlich ihrer Ausstattungsmerkmale in der Lage waren, auch mittelzentrale Funktionen zu erfüllen die Einstufung als Grundzentrum und die damit einhergehende Gleichsetzung mit bisherigen Kleinzentren als deutliche Abstufung empfunden werden muss. Hinsichtlich „starker Siedlungsschwerpunkte“ wurde die Systematik als keine adäquate Lösung angesehen. Zu prüfen wäre vielmehr gewesen, ob in Einzelfällen für bestehende Siedlungsschwerpunkte in Bezug auf ihre Ausstattungsmerkmale und ihre Leistungsfähigkeit die Einstufung als Mittelzentrum in Frage kommen könnte und entsprechende Regelungen geschaffen werden könnten, die den genannten Sachverhalten besser Rechnung tragen würden. Unseres Erachtens besteht diese Problematik teilweise weiterhin, wenngleich mit der Ausweisung weiterer Mittelzentren ein Stück weit auf dieses Problem reagiert wurde. Während man mit der Stufe der Metropolen eine gewisse weitere Differenzierung an der Spit-

ze des zentralörtlichen Systems vorgenommen hat, bleibt die Heterogenität und Undifferenziertheit am „unteren Ende“ mit den aufgeführten Problemen bestehen.

Zusätzliche Mehrfachgrundzentren sollen künftig in Ausnahmefällen möglich sein. Um hier einer potentiellen „Konstruktion von Zentralität“ vorzubeugen, sollten gewisse Voraussetzungen (z.B. das Vorhandensein eines leistungsfähigen ÖPNV-Verbunds usw.) im LEP definiert werden, unter denen Mehrfachgrundzentren möglich wären.

Nicht nur vor diesem Hintergrund wäre aus unserer Sicht daher ein detaillierter Kriterienkatalog für sämtliche Stufen des zentralörtlichen Systems überdenkenswert, mit dem nicht nur die grundlegende Akzeptanz des Zentralen Orte – Systems gestärkt werden würde, sondern allen Kommunen die Möglichkeit gegeben wäre, eine nachvollziehbare und Kriterien basierte Selbsteinordnung vorzunehmen. Bezüglich der Grundzentren die auf der Ebene der Regionalplanung festzulegen sind, könnte hierbei sicherlich ein gewisser weiter konkretisierender „regionalplanerischer Gestaltungsspielraum“ offen bleiben.

Kapitel 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“)

Die Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (Gesamtindikator eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt über 100.000 EW oder einer einzelnen Gemeinde unter 90% des bayerischen Durchschnitts) wird grundsätzlich positiv betrachtet, allerdings erscheint der Umfang der neu aufgenommenen Landkreise und Kommunen in Gänze diskutabel. In der Region Nürnberg (7) wird künftig der gesamte Landkreis Roth, sowie die Einzelkommunen Lonnerstadt, Großhabersdorf, Roßtal, Zirndorf, Alfeld, Burgthann, Feucht (Bestand), Henfenfeld, Hersbruck, Neuhaus a. d. Pegnitz, Pommelsbrunn, Röthenbach a. d. Pegnitz und Velden dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) zugeordnet. Völlig unberücksichtigt bleiben die Räume, die auf Grund von Bevölkerungswachstum und in Folge dessen erhöhtem Bedarf an Bauland und Infrastrukturausstattung (Stichworte „Sozialer Wohnungsbau“ und „Unterbringung von Flüchtlingen“) ebenfalls besonderen Handlungsbedarf aufweisen und Unterstützung benötigen. Hier wäre u.U. eine eigene Raum- bzw. Förderkategorie in Ergänzung zum RmbH sinnvoll und vonnöten.

Insbesondere über die gemeindegrenze Festlegung der Teilräume kann künftig auch innerregionalen Strukturunterschieden besser Rechnung getragen werden. Allerdings stellt die reine Ausweitung in der Fläche sicherlich keinen Lösungsansatz dar. Vielmehr muss diese an effiziente Förderkulissen gekoppelt werden, die entsprechender zielführender Verteilungsmodalitäten bedürfen. Zudem ist unseres Erachtens die Frage zu klären, inwieweit andere Neuerungen des LEP (vgl. Ausführungen zu Kapitel 3.3) der Intention der Angleichung struktureller Unterschiede zwischen den einzelnen Teilräumen zuwider laufen könnten bzw. diese in Teilbereichen sogar weiter verstärken könnten.

Um die Akzeptanz der Ausweitung des RmbH zu erhöhen, wäre es aus unserer Sicht zudem überprüfenswert, ob neben den Erläuterungen zu den Indikatoren im LEP den Kommunen nicht auch die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich mit der eigenen Einstufung, sprich mit den jeweiligen für sie errechneten Einzelindikatoren bzw. dem Gesamtindikator auseinandersetzen zu können. Dies wäre insbesondere für die Städte und Gemeinden hilfreich, die z.B. nicht dem RmbH zugeordnet wurden, sich aber im Vergleich zu festgelegten Einzelkommunen als vergleichbar strukturschwach einstufen.

Kapitel 2.2.4 Vorrangprinzip

Die Änderungen in diesem Kapitel beziehen sich lediglich auf die Streichung eines Abschnittes, der auf Grund der Änderungen des Kapitels 2.2.3 obsolet geworden ist.

Kapitel 3.3 Vermeidung von Zersiedelung

Die künftig geplanten zusätzlichen Ausnahmen vom Anbindegebot (bestimmte Konstellationen von Gewerbe- oder Industriegebietsausweisungen und Errichtungen von überörtlich raumbedeutsamen Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienenden Einrichtungen sowie erweiterte Anwendungsgebiete

von Zielabweichungsverfahren) müssen unseres Erachtens differenziert betrachtet werden. Einerseits bietet dies sicherlich in gewissem Maße die Chance für strukturschwächere Städte und Gemeinden, insbesondere auch im Raum mit besonderem Handlungsbedarf, künftig ihre Standortattraktivität zu erhöhen und so potentielle Investoren anzulocken. Andererseits gehören die von den neuen Ausnahmetatbeständen profitierenden Kommunen schon heute tendenziell nicht zu den strukturschwächsten Kommunen, so dass unseres Erachtens die Gefahr gegeben ist, dass sich hier vorhandene Disparitäten, auch innerhalb des RmbH, eher noch manifestieren könnten und insbesondere auch die Städte und Gemeinden weiter ins Hintertreffen geraten könnten, die schon heute von standortbedingten und infrastrukturellen Nachteilen betroffen sind. Mit den Ausnahmen wird das Augenmerk nicht auf die besonders strukturschwachen Kommunen gelegt, sondern wird vielmehr eine rein standortbedingte Begünstigung einzelner Städte und auf Grund der Lage an bestimmten Verkehrswegen vorgenommen. Auch vor dem Hintergrund des zentralörtlichen Systems werden die Ausnahmetatbestände nicht unkritisch betrachtet, da sich wirtschaftliche Entwicklungen künftig noch stärker an verkehrsgünstig gelegenen Standorten vollziehen dürften, die sicherlich überwiegend nur bedingt geeignet sind, dem Gedanken des zentralörtlichen Versorgungsaspekts in der Fläche Rechnung zu tragen.

Bezüglich der Formulierung in der Begründung zu 3.3 „Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten (...) ist auf das unmittelbare Umfeld der Anschlussstellen“ beschränkt“, wäre eine weitergehende Konkretisierung wünschenswert, was genau unter „unmittelbarem Umfeld“ zu verstehen ist.

Zudem wird angeregt, die ursprüngliche Formulierung des Kapitels „Vermeidung von Zersiedelung“ beizubehalten, da diese der Intention des Kapitels besser Rechnung trägt.

Kapitel 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen - energiewirtschaftlich tragfähig - unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Diese Neuerung wird begrüßt. Diskutabel erscheint, inwieweit dies in gewissen Konstellationen auch für bestimmte Maßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität gelten könnte, soweit davon bereits bestehende Höchstspannungsleitungen betroffen sind. Auch die Frage, inwieweit Hochspannungsfreileitungen (d.h. auch Leitungen unter 220 kV) in Bezug auf den Wegfall von Überspannungen von Siedlungsgebieten im Um- und Ausbau mit berücksichtigt werden könnten, sollte zumindest erörtert werden.

Ergebnisse zur Umfrage „Sozialer Wohnungsbau“

ohne Beschlussfassung

Die Ausführungen des Regionsbeauftragten und des Geschäftsführers werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ein ausführlicher Bericht wird in der nächsten Sitzung vorgetragen.

Bergrecht;

Rahmenbetriebs- und Hauptbetriebsplan-Änderung für die kleinflächige Arrondierung des Abbau-Umgriffs für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau „Kreuzstein“, Staatswaldabteilung „Kreuzstein“, ausmärkischer Bereich, Landkreis Nürnberger Land der Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 14. November 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.11.2016 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

i. V. gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
PVRN-304. 07.10.2016	24/RB7 832003 LAU Christof Liebel		1514 / 98 1514	Zi. Nr. 441	02.11.2016

Rahmenbetriebs- und Hauptbetriebsplan-Änderung für die kleinflächige Arrondierung des Abbau-Umgriffs für die Gewinnung von Quarzsand im Tagebau „Kreuzstein“, Staatswaldabteilung „Kreuzstein“, ausmärkischer Bereich, Landkreis Nürnberger Land der Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig

Die Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG, Schwaig betreibt auf Grundlage eines zugelassenen Rahmenbetriebsplans sowie zugelassener Hauptbetriebspläne für die einzelnen Abbauabschnitte den Tagebau „Kreuzstein zur Quarzsandgewinnung“. Im damaligen Rahmenbetriebsplan-Zulassungsverfahren wurden ca. 28 ha für den Trockenabbau genehmigt. Aus naturschutzfachlichen Gründen wurde damals eine ca. 2 ha große Fläche, die so genannte „Calluna-Heide“, aus der Genehmigung herausgenommen. Gleichzeitig wurde laut Planunterlagen vereinbart, diese Flächen zu einem späteren Zeitpunkt unter bestimmten Voraussetzungen (erfolgreiche Entwicklung gleichartiger Bestände bzw. Entwicklungsstadien im Zuge der Renaturierung der Abschnitte AI-AIII) für die Sandgewinnung zu beantragen. Diesbezüglich hat am 10.04.2012 eine Ortsbegehung stattgefunden, bei der laut Planunterlagen von den zuständigen Fachstellen thematisiert wurde, dass die Calluna-Heide im Vergleich zum Zeitpunkt der Antragsstellung heute eine wesentlich geringere Ausprägung und Wertigkeit aufweist. Vor diesem Hintergrund beantragt die Firma Zapfwerke GmbH & Co. KG eine entsprechende Arrondierung des Abbau-Umgriffs (Erweiterung der Fläche um ca. 2 ha).

Gemäß der Begründung zu 5.2.2 LEP soll der Rohstoffabbau in zusammenhängenden Abbaugebieten unter möglichst vollständiger Nutzung der Vorkommen erfolgen. Das o.a. Vorhaben steht damit in Einklang.

Daher wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, keine Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben, sofern seitens der naturschutzfachlichen Stellen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht werden.

Liebel

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

**Geplante Ausweisung Naturschutzgebiet "Baggerweiher bei Gauchsdorf";
Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth**

Beschluss

des Planungsausschusses des
Planungsverbandes Region Nürnberg
vom 14. November 2016

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 02.11.2016 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:

 gez.

Für die Geschäftsstelle:

gez.

Für das Protokoll:

gez.

REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Region Nürnberg (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Region Nürnberg
Hauptmarkt 16

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: christof.liebel@reg-mfr.bayern.de

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit

Datum

PVRN-304.

24/RB7 832007 RH
Christof Liebel

1514 / 98 1514 Zi. Nr. 441

02.11.2016

Geplante Ausweisung Naturschutzgebiet „Baggerweiher bei Gauchsdorf“, Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth

Aktuell ist beabsichtigt, den mit VO vom 01.06.1988 geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Baggerseen zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“ als Naturschutzgebiet (NSG) „Baggerweiher bei Gauchsdorf“ auszuweisen.

Das geplante Naturschutzgebiet berührt das Vorranggebiet Quarzsand QS 16 (Stadt Abenberg/ Gemeinde Büchenbach) der Region Nürnberg (vgl. RP 7 B II 1.1.1.1 (Z) i. V. m. Tekturkarte 6 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.). Gemäß RP 7 B II 1.1.1.1 (Z) sind in den Vorranggebieten zur Gewinnung von Bodenschätzen raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion Gewinnung von Bodenschätzen nicht vereinbar sind. Als Folgefunktion ist für das Vorranggebiet QS 16 laut RP 7 B II 1.1.1.3 (Z) eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, ökologische Ausgleichsfläche/ Biotop oder Wasserfläche vorgesehen.

Der seitens der Firma Reinhold Wurzer GmbH & Co. KG bereits durchgeführte Rohstoffabbau in einem Teilbereich von QS 16 ist vollständig abgeschlossen. Die Bergaufsicht wurde mit Schreiben vom 11.05.2015 durch das Bergamt Nordbayern beendet.

Bewertung aus regionalplanerischer Sicht:

Da innerhalb des Teilbereichs von QS 16, in dem das geplante Naturschutzgebiet „Baggerweiher bei Gauchsdorf“ ausgewiesen werden soll keine abbauwürdigen Rohstoffvorkommen mehr vorhanden sind, ist die vorrangige Funktion des Gebiets „Gewinnung von Bodenschätzen“ in diesem Teilgebiet nicht mehr sachgerecht. Damit ist auch der Ausschluss raumbedeutsamer Nutzungen, die mit dieser vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind, obsolet. Eine der Folgefunktionen gemäß RP 7 B II 1.1.1.3 (Z) ist zudem mittlerweile realisiert.

Daher wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, keine Einwendungen gegen das geplante NSG zu erheben, soweit sichergestellt ist, dass durch die Ausweisung des NSG der angrenzende Bereich von QS 16 nicht negativ tangiert wird und dort die Gewinnung von Bodenschätzen uneingeschränkt gemäß RP 7 B II 1.1.1.1 (Z) möglich bleibt.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Das Vorranggebiet QS 16 kann dann im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans im Bereich „Bodenschätze“ entsprechend um die Fläche des NSG reduziert werden.

Liebel